BORKEN
KREISSTADT

# Wohnmobilstellplatz Klosterwiese in Burlo

## - Artenschutzrechtliche Stellungnahme -

L+S
Landschaft + Siedlung AG

L+S
Landschaft + Siedlung AG

Lucia-Grewe-Straße 10a
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 40677 70
Fax: 02361 40677 99

E-Mail: info@lusre.de
Web: www.lusre.de

---

| | |
|---|---|
| Projektnummer: | LS 24160 |
| Stand: | 27.03.2026 |
| Projektleitung: | Dipl.-Ing. (FH) Nadine Jung, Landschaftsarchitektin AKNW |
| Bearbeitung: | Dipl.-Ing. (FH) Jens Otto, Landschaftsarchitekt AKNW<br>M.Sc. Biologie Philipp Harpering |

---

Erstellt im Auftrag von/der:

Stadt Borken
Fachabteilung 61.1 – Umwelt und Planung
Im Piepershagen 17
46325 Borken

BORKEN
KREISSTADT

# Inhaltsverzeichnis

**1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1**

**2 Rechtliche Vorgaben ... 2**

**3 Beschreibung des Vorhabenbereichs ... 4**

**4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten ... 6**

4.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten ... 6

4.2 Nachweise relevanter Arten ... 6

4.2.1 Höhlen- und Horstbaumerfassung ... 7

4.2.2 Brutvogelerfassung ... 9

4.2.3 Fledermauserfassung ... 11

4.2.4 Stichpunktartige Bestandserfassung der Amphibien ... 13

4.2.5 Ergebnisse der Höhlen- und Horstbaumerfassung ... 15

4.2.6 Nachgewiesene relevante Brutvogelarten ... 16

4.2.7 Nachgewiesene Fledermäuse ... 19

4.2.8 Nachgewiesene Amphibien ... 25

4.3 Selektion potenziell vorkommender Arten ... 26

**5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 27**

5.1 Geplantes Vorhaben ... 27

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 29

**6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte ... 30**

6.1 Bewertung der Datenlage ... 30

6.2 Bestimmung der zu prüfenden Arten ... 31

6.3 Arten, für die bereits im Vorfeld eine Gefährdung auszuschließen ist ... 31

6.3.1 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Gastvögel ... 31

6.3.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Brutvögel ... 33

6.4 Bereits vorgesehene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ... 36

**7 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung ... 36**

7.1 Säugetiere ... 36

7.2 Brutvögel ... 37

**8 Erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ... 45**

**9 Zusammenfassung und Ausblick ... 47**

**Quellenverzeichnis ... 49**

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung der drei Vorhabenflächen; 1 – Siedlungsentwicklung auf einem ehemaligen Sportplatz, 2 – Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf der Klosterwiesen und Anlage von Wohnmobilstellplätzen an der Westseite der Fläche, 3 – geplante Nutzung Gastronomie Klosterpforte (Quelle: Stadt Borken) ..... 1

Abb. 2: Straße Vennebülten mit Blick nach Süden; der Änderungsbereich befindet sich auf der linken Straßenseite ..... 4

Abb. 3: Blick auf den Änderungsbereich mit einer zeitweiligen Schafbeweidung auf einer Teilfläche im Jahr 2025 ..... 5

Abb. 4: Blick vom Kloster über die Klosterwiese in Richtung Änderungsbereich ..... 5

Abb. 5: Änderungsbereich mit südlich gelegenem Obstbaum und der alten Erle (rechts im Bild) ..... 6

Abb. 6: Abgrenzung des Fauna-Untersuchungsgebietes Brutvögel und Fledermäuse ..... 7

Abb. 7: Einstellungen der Horchboxen am Beispiel vom 04.06.2025 .....13

Abb. 8: Winteraspekt des Teiches an der Klosterpforte.....14

Abb. 9: Beispiel einer im Randbereich des Teiches eingesetzten Gruppe von Flaschenreusen .....26

Abb. 10: Teichmolch Männchen in einer Flaschenreuse .....26

Abb. 11: Lage des Änderungsbereich 5: Wohnmobilstellplatz (Quelle: STADT BORKEN 2025) .....28

Abb. 12: Skizze einer möglichen zukünftigen Nutzung des Änderungsbereichs 5 (Quelle: Stadt Borken, Stand 17.11.2025).....29

# Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Termine der Höhlen- und Horstbaumerfassung sowie Witterungsverhältnisse..... 8
Tab. 2: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Vögel .....10
Tab. 3: Erfassungszeiträume der Fledermäuse laut Methodenhandbuch NRW (MUNLV & FÖA 2021).....12
Tab. 4: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Fledermäuse.....12
Tab. 5: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Amphibien.....14
Tab. 6: Liste der kartierten Höhlenbäume und Horstbäume mit Informationen zu Baum- und Höhlenart, Anzahl, Exposition sowie Potenzial der Höhlen .....15
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld 2025 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUK NRW (2026) .....16
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld nachgewiesene Fledermausarten. .....20
Tab. 9: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 19.05.2025 und 04.06.2025 .....22
Tab. 10: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 12.06.2025 und 25.06.2025 .....23
Tab. 11: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 09.06.2025 und 06.08.2025 .....23
Tab. 12: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen am 18.09.2025 .....24
Tab. 13: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Gastvögel.....32
Tab. 14: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Brutvögel.....35
Tab. 15: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die ungefährdeten, allgemein verbreiteten, nicht planungsrelevanten Vogelarten .....42
Tab. 16: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vor negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung (verändert nach ZSCHORN et al. 2022).....46

# Kartenverzeichnis

Karte 1: Brutvögel und Höhlenbäume 1 : 3.000

Karte 2: Fledermäuse 1 : 3.000

Karte 3: Funktionsräume 1 : 3.000

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Campingtourismus erlebt seit der Jahrtausendwende in Deutschland einen spürbaren Aufschwung. Insbesondere seit der Corona-Pandemie hat sich die Branche zu einem Massenphänomen mit weiterhin großen Wachstumspotentialen entwickelt.
Der Urlaub mit einem Wohnmobil gewinnt auch im Westmünsterland immer mehr an Bedeutung. Eine speziell auf Wohnmobile ausgelegte Infrastruktur mit zentralen Stellplatzmöglichkeiten stellt einen wichtigen Standortfaktor als Tourismusstandort dar. Die Idee, einen Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Burlo zu integrieren, ist dabei vermehrt aus den Reihen der Einwohnerschaft an die Stadtverwaltung herangetragen worden. Der ideale Standort für die potenzielle Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist dabei auf der Grünfläche an der Straße „Vennebülten“ identifiziert worden. In diesem Bereich liegt der etwa 0,14 ha große Änderungsbereich zur Anlage von Wohnmobilstellplätzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen im Jahr 2024 mit einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I beauftragt. Dieser hatte zum Ergebnis, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen ist und nach derzeitigem Kenntnisstand keine gutachterliche Einschätzung darüber möglich ist, ob bei konkreten Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf verschiedene planungsrelevante Arten eintreten. Daher waren Bestandserfassungen der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich deren Ergebnisse im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten sind.

Mit der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Stufe II zur verbindlichen Bauleitplanung und den dazu erforderlichen faunistischen Bestandserfassungen wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG beauftragt.
Die Ergebnisse der Faunaerfassung werden im folgenden Bericht dargestellt. Weiterhin wird für die 56. Änderung des Flächennutzungsplans "Sammeländerung Burlo" eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme für die oben skizzierte Planung zum Wohnmobilstellplatz formuliert.

**Abb. 1: Abgrenzung der drei Vorhabenflächen; 1 – Siedlungsentwicklung auf einem ehemaligen Sportplatz, 2 – Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf der Klosterwiesen und Anlage von Wohnmobilstellplätzen an der Westseite der Fläche, 3 – geplante Nutzung Gastronomie Klosterpforte (Quelle: Stadt Borken)**

# 2 Rechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (in Kraft getreten am 01.03.2010) in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffsverbote: Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Absatz Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Dieser Tatbestand stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos / signifikanter Gefahrerhöhung) unabwendbar ist.[1]

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja und dieser Tatbestand unvermeidbar ist: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriffs - ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen – weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja und dieser Tatbestand unvermeidbar ist: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Das Eintreten der Verbotstatbestände hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 berücksichtigt. Solche

[1] BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen, Leitsatz 6, vgl. auch Rn 91ff)

Maßnahmen dienen dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu den verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Mitigation Measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Zu den Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Privilegierung zählen:

- Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, Continues Ecological Functionality Measures) (EU-Kommission 2021), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitates oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem Punkt. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktion der Lebensstätte muss gesichert sein, d. h. sie müssen ohne zeitliche Verzögerung bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Sofern konstatiert werden muss, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Vorkommen einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt durch das Ausnahmeverfahren die fachliche Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 erfüllt sind. Im Rahmen dieses Prüfschritts können auch kompensatorische Maßnahmen (Compensation Measures) bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) (measures that ensure the favourable conservation status) erforderlich werden. Diese können einen geringeren räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen als die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind wie folgt zu charakterisieren:

- Kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einer relevanten Art trotz der Durchführung der Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (Compensation Measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen

(Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

# 3 Beschreibung des Vorhabenbereichs

Bei dem zur Rede stehenden Änderungsbereich handelt es sich um eine ehemalige Viehweide mit einigen alten Obstbäumen am Vennebülten, westlich des Klosters in Burlo. Der Änderungsbereich beschränkt sich auf eine etwa 1.400 m² große Teilfläche im Westen der Klosterwiese. Neben der ehemaligen Viehweide, die aktuell als Wiese oder temporäre Schafweide genutzt wird, umfasst der Änderungsbereich auch ein lineares Gehölz entlang des Vennebülten. Dieses wird in erster Linie durch einige Altbäume (Schwarz-Erle und Stieleiche) geprägt. Der Rest der linearen Struktur wird insbesondere durch Brombeersträucher gebildet, die mit einem Grassaum zum Vennebülten abschließen.
Weiter nördlich befindet sich ein kleines Stillgewässer in einem Eichen-Buchengehölz. Im Osten erstreckt sich weiter die Wiese mit einigen Obstbäumen bis zum anschließenden Klosterkomplex. Im Süden grenzen Gärten von der dortigen Wohnbebauung an die Fläche. Im Westen liegt hinter einer freiwachsenden Hecke ein Fußballplatz mit Vereinsheim und anschließenden weiteren Sportstätten.

**Abb. 2: Straße Vennebülten mit Blick nach Süden; der Änderungsbereich befindet sich auf der linken Straßenseite**

**Abb. 3: Blick auf den Änderungsbereich mit einer zeitweiligen Schafbeweidung auf einer Teilfläche im Jahr 2025**

**Abb. 4: Blick vom Kloster über die Klosterwiese in Richtung Änderungsbereich**

**Abb. 5: Änderungsbereich mit südlich gelegenem Obstbaum und der alten Erle (rechts im Bild)**

# 4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten

## 4.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde bereits im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I von L+S (2024) ermittelt. Demnach sind als potenziell vorkommende Fledermausarten die Zwergfledermaus, die Große Bartfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Wasserfledermaus sowie die Rauhautfledermaus zu nennen.

Insgesamt könnten 14 planungsrelevante Vogelarten auch im engeren Betrachtungsraum als Brutvögel vorkommen. Hierbei handelt es sich um die Arten Bluthänfling, Girlitz, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Turmfalke, Sperber, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kuckuck und Star.

Nach L+S (2024) sollte durch aktuelle systematische Bestandserfassungen überprüft werden, welche dieser Arten tatsächlich das Plangebiet nutzen (vgl. Kap. 4.2).

## 4.2 Nachweise relevanter Arten

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2025 als Ergebnis des Artenschutzbeitrages (Stufe I) (L+S 2024) im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten untersucht. Diese

Untersuchungen betrafen die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse für die es im Vorfeld Hinweise aus der Datenabfrage, aus Meldeportalen und/oder der Messtischblattabfrage gab (vgl. L+S 2024). Die Amphibien wurden im Bereich des ggf. zu beanspruchenden Stillgewässers im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" stichpunktartig untersucht. Hinweise auf relevante Arten gab es im Vorfeld nicht, waren dem Autor aber aus dem erweiterten Umfeld bekannt. Zusätzlich zu den Bestandsaufnahmen der verschiedenen Artengruppen erfolgte eine Erfassung der Baumhöhlen und Horste im näheren Eingriffsbereich, zur Lokalisation von (potenziellen) Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vogelarten (z. B. Spechte und Eulen) sowie Fledermäusen (s. u.).

Der Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung und Fledermauserfassung ist in Abb. 6 dargestellt und etwa 27.7 ha groß. Die Abgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Strukturen und potenziellen Wirkreichweiten des Projektes. Arten, die im Umfeld des Untersuchungsgebietes visuell oder akustisch nachweisbar waren oder auf die eingesetzten Klangattrappen reagierten, wurden miterfasst. Die Erfassung der Baumhöhlen und Horst beschränkte sich auf die näheren Eingriffsbereiche der geplanten Vorhaben.

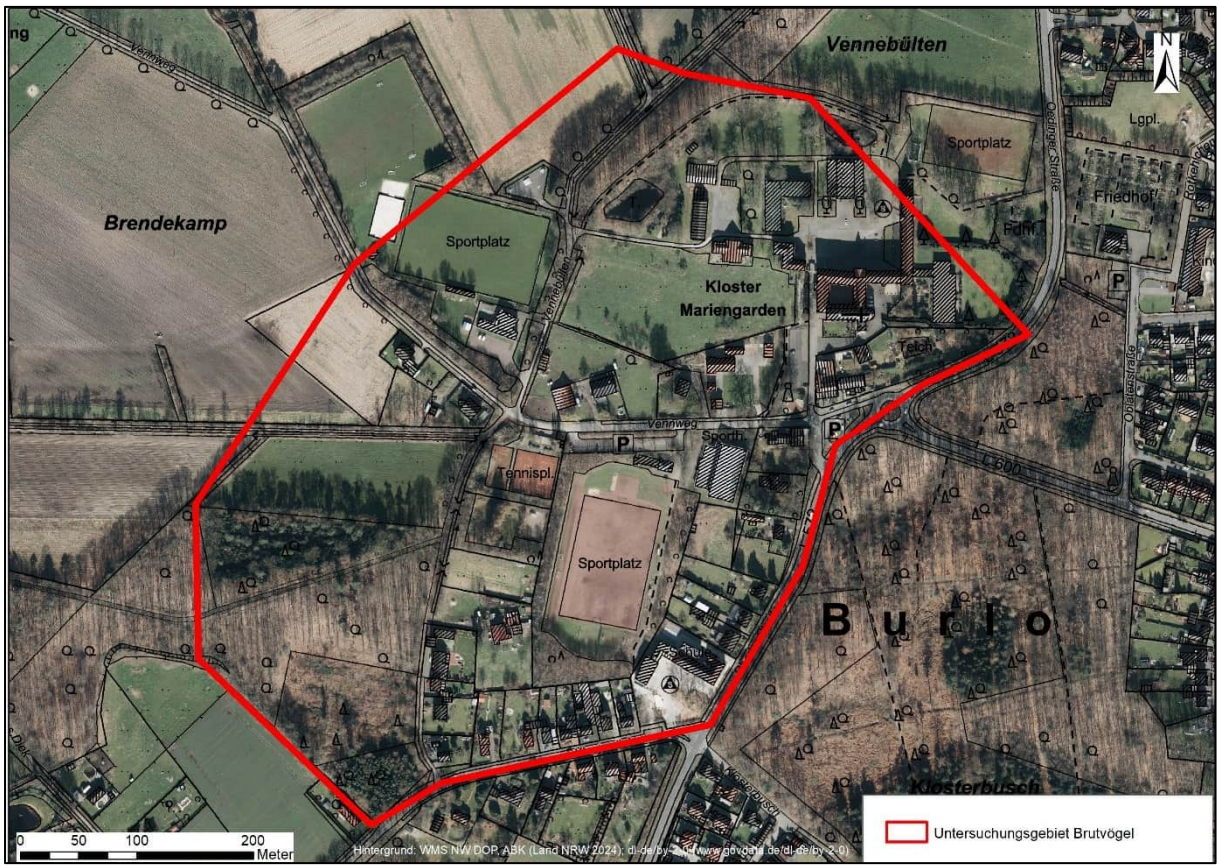


**Abb. 6: Abgrenzung des Fauna-Untersuchungsgebietes Brutvögel und Fledermäuse**

### 4.2.1 Höhlen- und Horstbaumerfassung

Zur Abschätzung des Konfliktpotenzials hinsichtlich höhlennutzender Vogel- und Fledermausarten wurde am 19.02.2025 eine Kartierung von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich sowie dem direkten Umfeld durchgeführt (vgl. Abb. 1). Im Zuge der Kartierungen wurden zudem vorhandene Horste von Rabenvögeln, Groß- und Greifvögeln miterfasst. Die Erfassung erfolgte

mittels Sichtkontrolle vom Boden aus unter Zuhilfenahme eines Fernglases (8x42). Geeignet erscheinende Strukturen wurden per Fernglas genauer betrachtet und in einer Erfassungstabelle notiert. Der Standort der Bäume wurde per GPS eingemessen. Dabei ist zu beachten, dass eine Einmessung per GPS nicht an die Genauigkeit einer professionellen Vermessung heranreicht.

Die Höhlenbaumkartierung erfolgte sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch der Bewertung gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021). Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Kontrolle der Höhlentiefe etc. durchgeführt wurde. Die Einschätzung erfolgt allein von den Beobachtungen vom Boden aus, unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte aus vergangenen Baumkontrollen.

Insgesamt erfolgte die Kartierung bei günstiger Witterung (gute Sicht, wenig Wind, vgl. Tab. 1). Folgende Strukturen mit Höhlenentwicklungspotenzial wurden erfasst:

- Abstehende Rinde,
- Stammfußhöhle, Stammrisshöhle,
- Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis,
- Spechthöhlen,
- Nistkästen.

Nachgewiesene Bäume mit Höhlen oder Höhlenpotenzial wurden mittels Hand-GPS-Gerät eingemessen, mit einem Foto dokumentiert und folgende Merkmale erfasst:

- Baumart mit Brusthöhendurchmesser,
- Art der Struktur,
- Höhlenhöhe, Höhlenanzahl und Himmelsrichtung der Höhle.

Darüber hinaus erfolgte eine Bewertung des Höhlenentwicklungspotenzial entsprechend dem Vorschlag von MULNV & FÖA (2021) nach drei Eignungsklassen:

- Höhlenbaumpotenzial: Astabbrüche mit beginnender Höhlenbildung (1)
- Höhlenbäume mit hoher Eignung: bereits vorhandene einzelne Höhlungen (2)
- Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung: Strukturen mit mehreren geeigneten Höhlungen / Spechthöhlen (3).

Nachgewiesene Horstbäume wurden ebenso eingemessen, mit Angaben zur Art des Horstes und Lage im Baum.

**Tab. 1: Termine der Höhlen- und Horstbaumerfassung sowie Witterungsverhältnisse**

| Datum | Uhrzeit (MEZ) | Methode | Witterung |
|---|---|---|---|
| 19.02.2025 | 10:50 – 13:15 Uhr | Erfassung mit Fernglas und GPS | klar, 2-3 Bft, 0 °C |

### 4.2.2 Brutvogelerfassung

Die Brutvögel wurden im Jahr 2025 im oben beschriebenen Untersuchungsgebiet im Rahmen von sieben Tag- und drei Abend-/Nachtbegehung zwischen Ende Februar und Ende Juni erfasst. Die Erfassung erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung mit eingeschränktem Artenspektrum (planungsrelevante Arten). Das Untersuchungsgebiet ist etwa 27,7 ha groß und besitzt Strukturen der Wälder, der Gebüsche und Hecken, der Saumgesellschaften und des Siedlungsraumes mit kleinen Stillgewässern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich insbesondere an Geländestrukturen und der zu erwartenden Wirkreichweiten des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastungen. Die Abgrenzung des UG ist Abb. 6 zu entnehmen.

Zur Feststellung möglicher Eulenreviere wurden zwei Untersuchungstermine in den frühen Abendstunden durchgeführt. Zusätzlich wurde im Rahmen der Waldschnepfenerfassung auf rufende Ästlinge, Kontaktrufe von Eulen etc. geachtet, um Brutnachweise zu erbringen. Bei der Erfassung der Eulen sowie der Spechte kamen entsprechend den methodischen Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2025) Klangattrappen zum Einsatz, um Reviergesang oder anderes Territorialverhalten von Revierinhabern zu provozieren, die nicht schon spontan rufaktiv waren.

Während der möglichst flächendeckenden Begehungen wurden alle visuellen oder auditorischen Wahrnehmungen der planungsrelevanten Vogelarten (LANUK 2026) in mitgeführten Kartenblättern möglichst punktgenau eingetragen.

Die Begehungen zum Nachweis der Brutvögel erfolgten in den Morgenstunden. Zu dieser Zeit sind die Brutvögel ausgesprochen rufaktiv, um ihre Reviere abzugrenzen und Weibchen anzulocken. In der artspezifischen Hauptbalzzeit sind die Vögel akustisch am Vormittag leicht nachweisbar. Bei einigen Arten wie der Feldlerche kann die Gesangsaktivität bei wärmeren Temperaturen einige Stunden nach Sonnenaufgang sogar noch zunehmen. Arten die bereits im zeitigen Frühjahr ihre Hauptbalzzeit hatten, sind in den Folgemonaten oftmals nur noch in den frühen Stunden stark rufaktiv. Durch eine entsprechende Streuung der Begehungstermine (MULNV & FÖA 2021) wurde auf diesen Sachverhalt reagiert, um die im Gebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu ihren Haupterfassungszeiten nachzuweisen.

Aus den Feldkarten wurden nach Abschluss der Erhebungen die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005 und MULNV & FÖA 2021) sogenannte „Papierreviere“ ermittelt. Diese wurden jedoch nicht als Flächenreviere abgegrenzt, sondern sind für die „planungsrelevanten“ Arten in der Ergebniskarte in den Anlagen in Form von artspezifischen Signaturen dargestellt, welche etwa der Lage der angenommenen Reviermittelpunkte entsprechen. Alle weiteren Vogelarten wurden im Gelände nur qualitativ registriert. Grundsätzlich wurden Registrierungen der planungsrelevanten Arten auch dann erfasst, wenn sie sich knapp außerhalb des UG aufhielten. Die Abgrenzung des UG bringt es mit sich, dass in zahlreichen Fällen Vogelreviere nur zum Teil innerhalb des UG liegen und sich darüber hinaus ausdehnen. Auch bei der Angabe der Bestandszahlen in Tab. 7 sind solche Vorkommen in der Regel mitberücksichtigt, auch wenn die dargestellten Revierzentren außerhalb der Grenzen des UG liegen. Die Kartiertermine und -zeiten werden in Tab. 2 wiedergegeben.

**Tab. 2: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Vögel**

| Datum | Uhrzeit (MEZ) | Methode | Witterung |
|---|---|---|---|
| 21.02.2025 | 19:20 – 21:05 Uhr (MEZ) | Verhören und Abspielen von Klangattrappen | klar, 2-3 Bft, ca. 0°C |
| 16.03.2025 | 07:00 – 09:40 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte | sonnig, 0-1 Bft, ca. -2-2 °C |
| 26.03.2025 | 19:30 – 22:00 Uhr (MEZ) | Verhören und Abspielen von Klangattrappen | bewölkt, 0-1 Bft, ca. 8–5°C |
| 03.04.2025 | 06:50 – 09:40 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte | sonnig, 1-2 Bft, ca. 7-10°C |
| 12.04.2025 | 06:40 – 09:40 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte | sonnig mit kleinen Wolken, 0-1 Bft, 5°C |
| 30.04.2025 | 05:50 – 08:45 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens, Klangattrappe Spechte | sonnig, 0-1 Bft, 10-13°C |
| 13.05.2025 | 05:50 – 08:45 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens | sonnig, 0-1 Bft später mit Böen von 3 Bft, 9-15°C |
| 19.05.2025 | 21:00 – 00:15 Uhr (MEZ) | Verhören der Waldschnepfe und bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung | Überwiegende klar mit einzelnen Wolken, 0-1 Bft, 17-12°C |
| 03.06.2025[2] | 05:40 – 08:20 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens | sonnig, 1-2 Bft später mit Böen von 3 Bft, 8-13°C |
| 04.06.2025 | 21:30 – 00:30 Uhr (MEZ) | Verhören der Waldschnepfe und bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung | wechselnd bewölkt, 0-1 Bft, 16-12°C |
| 12.06.2025 | 21:30 – 00:55 Uhr (MEZ) | Verhören der Waldschnepfe und bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung | wechselnd bewölkt, 1-2 Bft später auffrischend auf 2-3 Bft., 21-18°C |
| 25.06.2025 | 05:45 – 08:30 Uhr (MEZ) | Singvögel morgens | sonnig mit wenigen Wolken,<br>3 Bft, 16-19°C |
| 09.07.25 | 21:30 – 01:00 Uhr (MEZ) | Verhören bettelnde Eulen während kurzer Unterbrechungen der Fledermausuntersuchung | klar, 2 Bft., 18-11°C |

[2] Begehung wegen Wind und Regen von Ende Mai auf Anfang Juni verschoben

### 4.2.3 Fledermauserfassung

Im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 über verschiedene Methoden auf seine Funktionen für Fledermäuse und das Arteninventar untersucht. Aufgrund des punktuell alten Baumbestandes (insbesondere im nördlichen Teil des UG), der Heckenstrukturen und Baumreihen entlang von Wegen, der unterschiedlichen Gebäude sowie der Waldränder, Obstwiesen und Gewässer waren verschiedene Funktionen für die Fledermausfauna denkbar. So war ein Vorkommen von Quartieren mit unterschiedlichen Funktionen, Flugstraßen und Nahrungshabitaten im Vorfeld nicht sicher auszuschließen. Um den Raum auf entsprechende Funktionen zu untersuchen wurden folgende Methoden angewendet:

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte im gesamten Untersuchungsgebiet bei geeigneter Witterung (> ca. 8°C, kein starker Wind, kein Regen), mit Schwerpunkt auf den näheren Eingriffsbereich (vgl. Abb. 1) innerhalb des in Abb. 6 dargestellten Untersuchungsraums. In Anlehnung an die Empfehlungen in der "Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr" (BMDV 2023) wurde ein Methodenmix aus Detektorerfassungen sowie Einsatz stationärer Daueraufzeichnungsgeräte ("Horchboxen") angewandt. Der Gesamtuntersuchungszeitraum erstreckte sich von Mai bis September. Die ausgewählten Zeiträume und die Anzahl für die einzelnen Begehungen orientieren sich an den Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) (vgl. Tab. 3 und Tab. 4).

Die Detektorerfassung erfolgte mittels Ultraschalldetektor Pettersson D 240x mit Zeitdehnung. Die zeitgedehnten Rufe wurden auf Digitalrekorder Edirol/Roland R-05 gespeichert und einer digitalen Lautanalyse mit den Analyseprogrammen BatSound unterzogen. An verschiedenen Terminen wurde die Untersuchung durch zwei Personen durchgeführt. In diesen Fällen kam zusätzlich der Ultraschalldetektor BATLOGGER M2 zum Einsatz. Diese Aufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer ausgewertet. Die akustische Artbestimmung erfolgte nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. SKIBA 2009, PFALZER 2002, LFU 2020, LFU 2022). In einigen Fällen können die Tiere mit dem Detektor nur bis zur Gattung bzw. zu einem "Zwillingsartenpaar" bestimmt werden (z.B. Bartfledermäuse, Langohren).

Ergänzend zu den Ultraschallaufnahmen erfolgten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und durch Ableuchten in der Nacht. Insbesondere zur Zeit des Ausfluges wurden potenzielle Quartierstandorte oder Leitstrukturen aufgesucht, um Hinweise auf Flugstraße oder Quartiere zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den linearen Strukturen und ihrer Funktion als Flugstraße ab Beginn der Ausflugphase. Dies galt insbesondere für die Gehölzkanten an den Wegen und Hecken im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Hier wurde an den ersten vier Terminen eine Flugstraßenkontrolle mittels Detektor durchgeführt bei gleichzeitigem Einsatz einer Wärmebildkamera. Durch unterschiedliche Startpunkte der zweiten Person wurden potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden auf ausfliegende Tiere hin überprüft.

Soweit es im Rahmen dieser Arbeiten Hinweise auf Eulen, die Waldschnepfe oder andere Artengruppen gab, wurden diese zur Datenverdichtung dokumentiert und im Folgenden mitberücksichtigt.

**Tab. 3: Erfassungszeiträume der Fledermäuse laut Methodenhandbuch NRW (MUNLV & FÖA 2021)**

| Artname | April | | | Mai | | | Juni | | | Juli | | | Aug | | | Sept. | | | Okt. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E |
| Fledermäuse | | | | A | | A | Q | A | A | | A | Q | | A | | A | | | | | |

( ) Haupterfassungszeitraum; ( ) erweiterter Erfassungszeitraum; A – Akustische Erfassung; Q - Quartiersuche

**Tab. 4: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Fledermäuse**

| Datum | Uhrzeit (MEZ) | Methode | Witterung |
|---|---|---|---|
| 19.05.2025 | 21:00 – 00:15 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen | überwiegende klar mit einzelnen Wolken, 0-1 Bft, 17-12°C |
| 04.06.2025 | 21:30 – 00:30 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen | wechselnd bewölkt, 0-1 Bft, 16-12°C |
| 12.06.2025 | 21:30 – 00:55 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen | wechselnd bewölkt, 1-2 Bft später auffrischend auf 2-3 Bft., 21-18°C |
| 25.06.2025 | 21:30 – 00:50 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz Wärmebildkamera, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen bis 23:00 Uhr, danach 1 Person | klar mit wenigen kleinen Wolken, 0-1 Bft., 23-18°C |
| 09.07.2025 | 21:30 – 01:00 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 2 Personen | klar, 2 Bft., 18-11°C |
| 06.08.2025 | 20:45 – 00:05 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 1 Person | feine Schleierwolken, 0 Bft., 18°-14°C |
| 18.09.2025 | 19:10 – 22:40 Uhr (MEZ) | Detektoruntersuchung, Flugstraßen, Einsatz 2 Horchboxen parallel, 1 Person | wechselnd bewölkt, 2-3 Bft. Später auch 3 Bft., 19°-18°C |

Zur Feststellung von Aktivitätsdichten von Fledermäusen (Leitlinien und Jagdhabitatnutzung) sowie ggf. Schwärmverhalten, das auf die Existenz von Quartieren hindeutet, wurden ergänzend Horchboxen der Fa. Batomania eingesetzt, mit denen eine Digitalanalyse der aufgenommenen Rufe möglich ist. Die Aufnahmen erfolgen in Echtzeit. Die gewählten

Aufnahmeparameter sind in Abb. 7 wiedergegeben. Jeweils zwei Horchboxen wurden an allen oben genannten Terminen (vgl. Tab. 4) über die Dauer der Begehung im Gelände exponiert.

Die aufgezeichneten Rufe wurden, wie die Detektoraufnahmen, einer Digitalanalyse unterzogen. Hierfür wurde das Programm Horchbox Manager Version 1.3 verwendet.

Als Horchboxstandorte wurden u. a. Gehölzbestände gewählt, die möglicherweise eine Funktion als Quartierstandorte oder als Leitstruktur für eine Fledermausflugstraße besitzen und durch die Entwicklung des Gebietes in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnten. Die Standorte der Horchboxen während der jeweiligen Expositionsphasen sind in Karte 2 vermerkt.

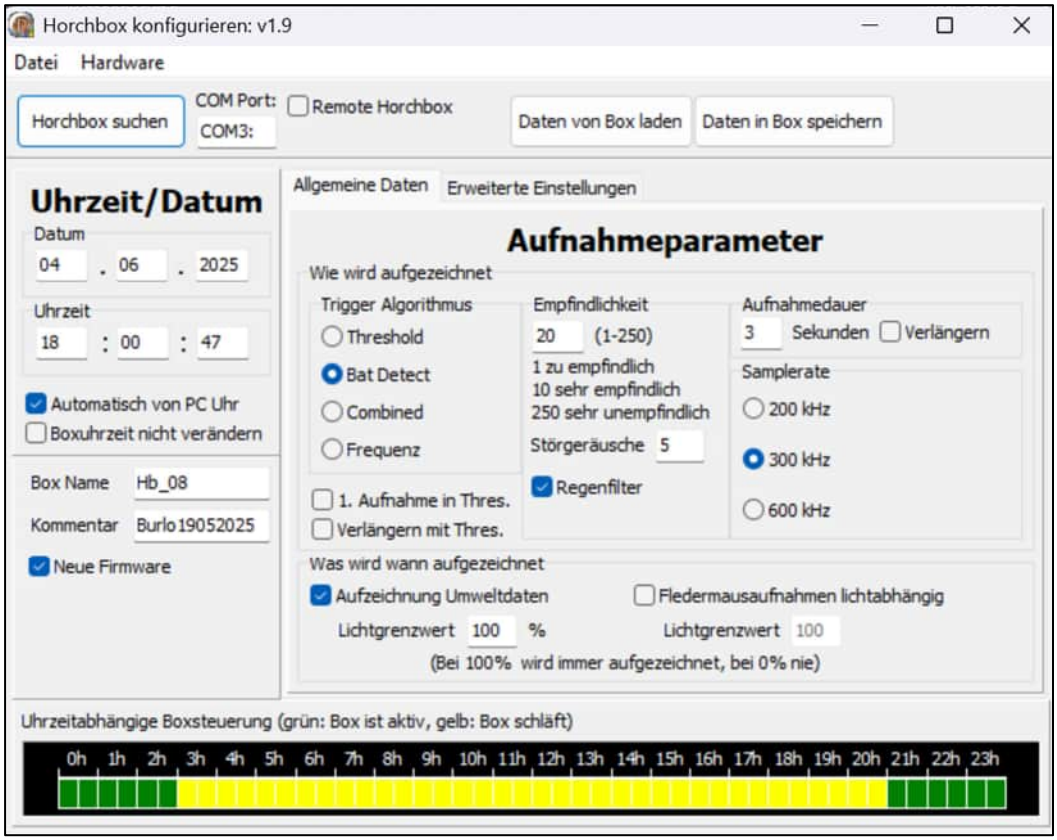


**Abb. 7: Einstellungen der Horchboxen am Beispiel vom 04.06.2025**

### 4.2.4 Stichpunktartige Bestandserfassung der Amphibien

Die Amphibien wurden im Bereich des ggf. zu beanspruchenden Stillgewässers im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" stichpunktartig untersucht. Das Gewässer kennzeichnet sich durch steile Uferböschungen, einem starken Aufkommen von Rohrkolben und zeigt deutliche Anzeichen der Verschlammung. Aus diesem Grund besitzt es in den erreichbaren Bereichen auch nur eine geringe Wassertiefe von etwa 15 – 30 cm.

**Abb. 8: Winteraspekt des Teiches an der Klosterpforte**

Im Rahmen der abendlichen Eulenerfassung wurden das oben genannte Gewässer und die weiteren Gewässer um das Kloster auf anwandernde Frühlaicher und Laich untersucht. Zusätzlich wurden zur Hauptreproduktionszeit der Amphibien 23 Flaschenreusen in Gruppen von möglichst 3 Flaschen im Stillgewässer im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" über eine Nacht exponiert. Dies diente insbesondere zum Nachweis von Schwanzlurchen. Im späteren Frühjahr und Sommer wurden während der Abendbegehungen auf rufende Grünfrösche geachtet. Zufallsfunde an weiteren Terminen wurden mitberücksichtigt.

**Tab. 5: Erfassungstermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung für die Gruppe der Amphibien**

| Datum | Uhrzeit (MEZ) | Methode | Witterung |
|---|---|---|---|
| 26.03.2025 | 19:30 – 22:00 Uhr (MEZ) | Absuchen Laichgewässer (im Rahmen der Brutvogelerfassung) | bewölkt, 0-1 Bft, ca. 8–5°C |
| 11.04.2025 | 17:50 – 19:50 Uhr (MEZ) | Ausbringen von Flaschenreusen im Gartenteich | klar, 2-3 Bft., 18°C |
| 12.04.2025 | 09:40 – 10:40 Uhr (MEZ) | Einholen der Reusen und Kontrolle | Klar mit kleinen Wolken, 0-1 Bft., 5°C |
| 19.05.2025 | 21:00 – 00:15 Uhr (MEZ) | Verhören Wasserfrösche während kurzer Unterbrechungen der Fledermaus-Untersuchung | Überwiegende klar mit einzelnen Wolken, 0-1 Bft, 17-12°C |
| 04.06.2025 | 21:30 – 00:30 Uhr (MEZ) | Verhören Wasserfrösche während kurzer Unterbrechungen der Fledermaus-Untersuchung | wechselnd bewölkt, 0-1 Bft, 16-12°C |

| Datum | Uhrzeit (MEZ) | Methode | Witterung |
|---|---|---|---|
| 12.06.2025 | 21:30 – 00:55 Uhr (MEZ) | Verhören Wasserfrösche während kurzer Unterbrechungen der Fledermaus-Untersuchung | wechselnd bewölkt, 1-2 Bft später auffrischend auf 2-3 Bft., 21-18°C |

### 4.2.5 Ergebnisse der Höhlen- und Horstbaumerfassung

Im Eingriffsbereich wurden verschiedene Strukturen mit einer möglichen Funktion für Fledermäuse und/oder Vögel erfasst. Große Rabenvogel- oder Greifvogelnester wurden bei dieser Kontrolle nicht nachgewiesen. Oftmals handelt es sich um Höhlenbaumpotenziale wie Astabbrüche oder kleine abstehende Rindenstücke, die auf eine beginnende Höhlenbildung hinweisen. Höhlen mit sehr hoher Eignung wurden fast ausnahmslos in den Obstbäumen auf der Klosterwiese nachgewiesen. Weiterhin gibt es noch zwei Vogelkästen an Bäumen an der Sporthalle und eine Stammhöhle an einer Kastanie an der ehemaligen Gaststätte. Die entsprechenden Bäume wurden mittels GPS verortet und sind in Karte 1 dargestellt.

In Tab. 6 sind zusätzliche Informationen zu Baumart, Exposition, Höhlenanzahl sowie eine Bewertung des Höhlenpotenzials zu finden. Insgesamt wurden im näheren Eingriffsbereich 17 Bäume mit unterschiedlichem Höhlenpotenzial nachgewiesen. Eine Bewertung im Hinblick auf die Artenschutzbelange wird in Kapitel 7 durchgeführt.

**Tab. 6: Liste der kartierten Höhlenbäume und Horstbäume mit Informationen zu Baum- und Höhlenart, Anzahl, Exposition sowie Potenzial der Höhlen**

| Nr. | Baumart und BHD (in cm) | Art der Struktur | Höhe | Exposition | Höhlenanzahl | Bewertung[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hainbuche (25) | Astausbruch, Faulstelle am Stamm | 3,5 | Süden | 1 | 1 |
| 2 | Rosskastanie (60) | Stammfußhöhle, stark zurückgeschnitten, westl. Baum | 0 | Südwesten | 1 | 3 |
| 3 | Walnuss (50) | Steinkauzröhre, Spechthöhle. Stammhöhle | ab 0 | Osten | >= 3 | 3 |
| 4 | Baumweide, Drilling (3 x 60) | Splitterast; Spechthöhleninitiale (am östl. Baum) | 2,5 | Süden; Norden | >= 2 | 1 |
| 5 | Apfelbaum (30) | Stammhöhlen | 2 | Süden + Osten | 2 | 3 |
| 6 | Apfelbaum (30) | Stammhöhlen, teils mit Nistmaterial | 2 | Osten | 4 | 3 |
| 7 | Birne (35) | Rindenspalten an Seitenast | 6 | Südosten | 1 | 1 |
| 8 | Apfelbaum (30) | Stammhöhle | 1 | Westen | 1 | 3 |
| 9 | Rot-Eiche (40) | Nistkasten | 3 | Osten | 1 | 3 |
| 10 | Rot-Eiche (50) | Nistkasten | 3 | Osten | 1 | 3 |
| 11 | Kirsche, Totholz (20) | abstehende Rinde | 0 – 1,5 | Osten | 1 | 1 |
| 12 | Späte Trauben-Kirsche (15) | Astabbruch | 5 | - | 1 | 1 |

| Nr. | Baumart und BHD (in cm) | Art der Struktur | Höhe | Exposition | Höhlenanzahl | Bewertung[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Totholz, Kirsche, Zwilling (2 x 25) | Astloch (initial) | 1,5 | Süden | >= 3 | (1-) 2 |
| 14 | Linde (40) | Astloch (initial) | 1,5 | Norden | 1 | 1 |
| 15 | Linde (30) | Astloch (initial) | 2,5 | Norden | 1 | 1 |
| 16 | Linde, Zwilling (35) | Astloch (initial), eine Schnittstelle fault aktuell ein | 5 | Süden | 1 | 1 |
| 17 | Sand-Birke (40) (Privatgarten) | verschiedene Initialhöhlen; außerhalb Plangebiet | ab 2 | alle | >1 | 1 |

1) Potenzial: 1) Höhlenbaumpotenzial: Astabbrüche mit beginnender Höhlenbildung; 2) Höhlenbäume mit hoher Eignung: bereits vorhandene einzelne Höhlungen; 3) Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung: Strukturen mit geeigneten Höhlungen / Spechthöhlen

### 4.2.6 Nachgewiesene relevante Brutvogelarten

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Arten sind in Tab. 7 aufgeführt. Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln (gemäß LANUK 2026) sind in Karte 1 graphisch dargestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 52 Vogelarten nachgewiesen, davon 39 Brutvögel, 7 Brutvögel mit einem Revierzentrum außerhalb des UG und 6 Durchzügler/Gastvögel. Als planungsrelevant gemäß der Definition des LANUV (2024) gelten 4 Brutvögel, 4 Brutvögel mit einem Revierzentrum außerhalb des UG und 2 Gastvögel.

**Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld 2025 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUK NRW (2026)**

| Artengruppe/Art | Gefährdung[1] | EZ[2] | Status[3] | Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten) |
|---|---|---|---|---|
| Amsel | */* | G | B | |
| Austernfischer | */* | G | (B) | regelmäßiges, lautstarkes Auftreten am Sportplatz Vennebülten mit 2 bis 3 Individuen |
| Bachstelze | */* | G | B | |
| Blaumeise | */* | G | B | |
| Buchfink | */* | G | B | |
| Buntspecht | */* | G | B | mindestens zwei bis drei Reviere |
| Dohle | */* | G | B | regelmäßig mit zahlreichen Individuen bei der Nahrungssuche im UG anzutreffen |
| Elster | */* | G | B | |
| Erlenzeisig | */* | G | D | |
| Fitis | V/V | G | B | Brutzeitfeststellung, Gesang eines Tieres am 13.05.2025 auf der westlich gelegenen Schlagflur mit jungen Birken (geeignetes Habitat). |
| Gartenbaumläufer | */* | G | B | |
| Gartengrasmücke | */* | G | B | |

| Artengruppe/Art | Gefährdung[1] | EZ[2] | Status[3] | Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten) |
|---|---|---|---|---|
| **Gartenrotschwanz** | V/* | U | B | eine Brutzeitfeststellung gibt es am 30.04. für den Gartenrotschwanz am Klosterdiek Nr. 30; zu weiteren Nachweisen eines singenden Tieres kam es nicht |
| Gimpel | */* | G | B | |
| Grünfink | */* | G | B | |
| Grünspecht | */* | G | B | |
| Haussperling | */* | G | B | Vorkommen am Kloster (Vennweg 8) und am Wohnhaus (Vennweg 12) sowie im Umfeld Klosterdiek 11 mit je 2 – 3 Revieren; ein Brutnachweis am Gebäude des Heimatvereins unter dem Dach |
| Heckenbraunelle | */* | G | B | |
| Hohltaube | */* | G | B | |
| Jagdfasan | -/- | G | (B) | am Rande des UG auf den Ackerflächen |
| Kleiber | */* | G | B | |
| Kohlmeise | */* | G | B | |
| **Kuckuck** | 2/1 | U- | (B) | ein rufendes Tier nordwestlich des UG an dortiger Baumreihe und Gehölzstreifen; keine weiteren Beobachtungen |
| Mauersegler | */* | G | B | Brut mehrerer Paare in der Schwalbennisthilfe westlich vom Gebäude am Vennweg Nr. 8 |
| **Mäusebussard** | */* | G | B | Brut vermutlich am nördlichen Rand des westlichen Waldstückes im UG; dort gelegentlich Einflüge, kreisende Alttiere und am 25.06. zwei bettelnde Jungvögel |
| **Mehlschwalbe** | 3/2 | U | G | die Mehlschwalbe konnte im Rahmen der Begehungen einmal bei einem Überflug im Norden des UG nachgewiesen werden; am Gebäude Vennweg Nr. 8 sind Lehmspuren ehemaliger Nester erkennbar; ein Versuch neue Nester im Jahr 2025 anzulegen, wurde nicht beobachtet auch fehlen Hinweise auf eine Nutzung der dortigen Nisthilfe |
| Misteldrossel | */* | G | B | |
| Mönchsgrasmücke | */* | G | B | |
| Rabenkrähe | */* | G | B | |
| **Rauchschwalbe** | 3/3 | U | G | einmaliger Überflug eines Tieres im Osten des UG am Friedhof und über dem östlich gelegenen Klosterbusch |
| Ringeltaube | */* | G | B | |
| Rotdrossel | -/- | G | D | |
| Rotkehlchen | */* | G | B | |
| **Schleiereule** | */* | G | 1 BP | Brutvogel im UG; Brutplatz über den öffentlichen Toiletten auf dem Gelände des Heimatvereins; Nahrungssuche über den Gärten nördlich der Str. |

| Artengruppe/Art | Gefährdung[1] | EZ[2] | Status[3] | Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten) |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Klosterdiek (Beobachtung) und im Garten der Gastronomie "Klosterpforte" (Gewölle) |
| Schwanzmeise | */* | G | B | |
| Silbermöwe | R/R | U+ | G | ein überfliegendes Tier am 3.4. |
| Singdrossel | */* | G | B | |
| Sommergoldhähnchen | */* | G | B | |
| **Star** | 3/3 | U | >= 6 BP | Brutvogel an verschiedenen Stellen im Gebiet; 4 Reviere im Norden und je ein Revier am westlichen und östlichen Rand des UG in den dortigen Waldbeständen; aufgrund der Flugbeobachtungen werden weitere Reviere südlich des UG erwartet. |
| **Steinkauz** | 3/2 | U | (B) | ein vermutlich im Norden liegendes Revier des Steinkauzes reicht bis in den Nordteil des Untersuchungsgebietes hinein; insbesondere auf der Klosterwiese konnte am 26.03. ein von Norden anfliegendes und dann ausdauernd rufendes Individuum festgestellt werden, auch von den nördlich gelegenen Gebäuden rief das Tier kurzzeitig bei einem ständigen Wechsel des Rufplatzes; eine Brut konnte im Laufe des Jahres nicht nachgewiesen werden; allerdings gab es einen weiteren Nachweis im Rahmen der Fledermauserfassung am 9.7. südlich der Sportanlagen am Vennebülten – ein kurz rufendes und später nach Nordwesten abfliegendes Tier |
| Stieglitz | */* | G | B | |
| Stockente | */* | G | B | |
| Straßentaube | -/- | G | B | |
| Sumpfmeise | */* | G | B | |
| Trauerschnäpper | */* | G | B | auffallend häufig im Gebiet – Art profitiert von den zahlreichen Vogelkästen |
| Wacholderdrossel | V/1 | G | D | |
| **Waldkauz** | */* | G | (1 BP) | Nachweis mittels Klangattrappe am 26.03. für das Waldstück östlich des UG zwischen L600 und Klosterbusch. Im Jahresverlauf konnten an mehreren Terminen rufende, flügge Jungvögel an verschiedenen Stellen, insbesondere im Norden des UG, festgestellt werden. |
| Wiesenschafstelze | */* | G | (B) | Brutzeitfeststellung; nur am 30.04. konnte ein Tier singend auf der Ackerfläche westlich, außerhalb des UG beobachtet werden |
| **Waldschnepfe** | 3/2 | U | (B) | Kurzer Überflug eines rufenden Tieres an der Waldkante im Westen des UG – Flug nach Westen |
| Wintergoldhähnchen | */* | G | B | |
| Zaunkönig | */* | G | B | |

| Artengruppe/Art | Gefährdung[1] | EZ[2] | Status[3] | Vorkommen im Gebiet (Angaben bei besonderen Arten) |
|---|---|---|---|---|
| Zilpzalp | */* | G | B | |

1) Gefährdung gemäß Roter Liste NW (SUDMANN et al. 2023): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; 2/2 = Gefährdung in NRW/in der Großlandschaft (hier: Niederrheinisches Tiefland)
2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (2024) (Stand: 02.02.2024): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
3) Status der Vogelarten: B = Brutvogel; (B) = Revierzentrum außerhalb des UG; BP = Brutpaare/Reviere mit Angabe der Anzahl bei planungsrelevanten Arten, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, G = Gastvogel

### 4.2.7 Nachgewiesene Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorerfassungen konnten verschiedene Fledermäuse im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus. Weiterhin konnten bis zur Gattung oder Rufgruppe folgende Artengruppen bestimmt werden: Braunes-/Graues Langohr, Myotis spec. und Rufe der Gruppe Nyctaloid, hinter der sich die nachgewiesenen Arten Kleinabendsegler, Abendsegler und Breitflügelfledermaus verbergen können. Die Myotis-Rufe waren nicht sicher bis zur Art bestimmbar. Rufmerkmale deuten bei einigen Rufen auf die Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus (einmal), Brandfledermaus/Kleine Bartfledermaus hin.
Die Langohren Arten Braunes- und Graues Langohr sind anhand ihrer Rufe nicht sicher unterscheidbar. Aufgrund der fehlenden Nachweise des Grauen Langohres in den angrenzenden Messtischblättern von Borken (LANUK 2026) wird im Folgenden das Braune Langohr für das Gebiet angenommen.

Durch die Auswertung der Horchboxen (vgl. Tab. 9 – Tab. 12) kam zu den bereits im Rahmen der Detektorbegehung nachgewiesenen Arten die Rauhautfledermaus hinzu. Eindeutige Nachweise der Art gelangen nicht, allerdings kam es zum Nachweis einiger Rufe, die im Überschneidungsbereich von Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus liegen. Vorsorglich wird daher die Art im Folgenden berücksichtigt.

Auffällig bei den Untersuchungsergebnissen ist, dass die Zwergfledermaus zwar erwartungsgemäß die am häufigsten nachgewiesene Art ist, andere Arten aber deutlich häufige und regelmäßiger nachgewiesen wurden als es bei vergleichbaren Untersuchungsräumen in der Regel der Fall ist.

Für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus konnten Flugstraßen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Weiterhin konnten im zentralen Untersuchungsgebiet Leitstrukturen identifiziert werden, an denen regelmäßig ein großes Artenspektrum auftritt (Langohren, Nyctaloid, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Myotis spec.). Obwohl der Sportplatz als Nahrungshabitat unattraktiv ist, werden die östlich und westlich angrenzenden linearen Gehölzstrukturen von einem großen Artenspektrum genutzt. Aufgrund des zeitlich unregelmäßigen Auftretens der Arten war eine Klassifizierung als Flugstraße bei diesen Strukturen nicht möglich (vgl. Karte 3 - Funktionsräume).

Nahrungshabitate von Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen konnten regelmäßig nachgewiesen werden, seltener auch von den Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Myotis spec. Weiterhin sind Nahrungshabitate vom Braunen Langohr in den Waldbeständen und

entlang von Gehölzkanten zu erwarten. Aufgrund der sehr leisen Ortungsrufe fehlt es allerdings an entsprechenden Nachweisen. Typischerweise ist die Art aus diesem Grund bei akustischen Untersuchungen oftmals unterrepräsentiert.

An drei Gebäuden im Südosten des UG konnten Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Ein Quartier hat dabei die Funktion einer Wochenstube. Für weitere Gebäude gibt es den Verdacht eines Breitflügelfledermausquartiers im Süden und Südosten des UG. Für den alten Gehölzbestand im Norden besteht ein Quartierverdacht für Langohren und Myotis-Arten.

**Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld nachgewiesene Fledermausarten.**

| Artengruppe / Art | Gefährdung[1)] | EZ[2)] | Status und Vorkommen im Gebiet |
|---|---|---|---|
| **Abendsegler** | R/R (reproduzierend)<br><br>V/V (ziehend) | G | Sichere Nachweise des Abendseglers gelangen von einem jagenden Tier über den Tennisplätzen und an einem anderen Termin über der Klosterwiese. Direkt nach dem Ausflug wurden diese Nahrungshabitate von der Art angeflogen. Ebenfalls gibt es Nachweise für die Gartenflächen im Südwesten des UG. Mehr als ein Tier wurde an keinem der Termine beobachtet. Insgesamt liegen die Nachweise über die gesamte Untersuchungszeit verteilt. |
| **Braunes Langohr** | G/G | G | Rufe von Langohren konnten regelmäßig im Rahmen der Detektoruntersuchung und durch die Horchboxen nachgewiesen werden. Einmal konnte ein Flug kurz nach dem Quartierausflug von Norden nach Süden entlang der Eichenreihe am Tennisplatz nachgewiesen werden. Weiterhin konnten an einem Termin über längere Zeit Sozialrufe im Gehölzbestand am Teich nördlich der Klosterwiese festgestellt werden. Für diesen Gehölzbestand besteht daher Quartierverdacht. An Leitstrukturen entlang des Sportplatzes trat die Art ebenfalls auf. |
| **Breitflügelfledermaus** | 2/2 | U- | Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im UG nachgewiesen. Eine Flugstraße der Art führt von Süden entlang der Eichenreihe am Tennisplatz bis in Richtung des nördlichen Waldbestandes. Bis zu 3 Tiere konnten hier beobachtet werden. Diese Bereiche werden auch intensiv zur Nahrungssuche genutzt. Insbesondere die Eichenreihe wurde regelmäßig genutzt. Ebenfalls regelmäßig genutzt wurden die Bereiche zwischen Sporthalle und Kirche sowie die Gärten am Gehölzrand im Südwesten. Weitere Nahrungshabitate, die aber nicht bei jeder Begehung nachweisbar waren, liegen an der L572 und im westlichen Waldstück über dem dortigen Waldweg. Zur Ausflugzeit trat die Breitflügelfledermaus regelmäßig im Garten von Haus Nr. 26 auf. Vermutlich flog sie über die östlich angrenzenden Gärten in diesen Bereich ein. |

| Artengruppe / Art | Gefährdung[1)] | EZ[2)] | Status und Vorkommen im Gebiet |
|---|---|---|---|
| | | | Bis zu 4 Tiere konnten hier gleichzeitig beobachtet werden. Entsprechend gibt es für die östlich angrenzende Bebauung eine Quartierverdacht. |
| **Kleinabendsegler** | V/V | U | Sicher Nachweise des Kleinabendseglers gelangen nur sehr selten, So konnte die Art an einem Termin an der L572 bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Am 19.05. konnten am Tennisplatz weiterhin zwei Rufe nicht sicher dem Kleinabendsegler oder dem Abendsegler zugeordnet werden (Horchbox 8). Da der Abendsegler zu dieser Zeit mittels Detektor und Sichtbeobachtung sicher über den Tennisplätzen bei der Jagd nachgewiesen wurde, ist ein Nachweis dieser Art wahrscheinlich. Weitere sichere Nachweise der Art gelangen nicht, können sich aber hinter den oftmals nachgewiesenen und nicht weiter bestimmbaren Rufen der Gattung Nyctaloid verbergen. |
| ***Myotis* spec.** | - | - | Rufe aus der Gattung Myotis wurden im Rahmen der Horchboxerfassung und der Detektorbegehung regelmäßig nachgewiesen. Sicher Bestimmungen auf Artniveau waren nicht möglich. Aufgrund der Rufmerkmale wurden teilweise folgende Arten vermutet (Wasserfledermaus, Brand-/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus). Im nördlichen Gehölzbestand besteht für die Gattung Quartierverdacht. Ebenfalls gelangen Nachweise an den Leitstrukturen am Sportplatz. Nahrungshabitate liegen an den nördlichen Gewässern und im westlichen Wald. |
| **Nyctaloid** | - | - | Als Nyctaloid wird eine Gruppe von Fledermäusen bezeichnet deren Rufe nicht bis zur Art bestimmt werden konnte. Zu dieser gehören die im Gebiet zu erwartenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler. Nachweise der Rufgruppe gelangen regelmäßig. Regelmäßig konnten jagende Tiere am westlichen Rand der Klosterwiese nachgewiesen werden. Auch an den Leitstrukturen am zentralen Sportplatz wurde die Rufgruppe nachgewiesen. |
| **Rauhautfledermaus** | R/R (reproduzierend)<br><br>*/* (ziehend) | G | Sichere Nachweise der Rauhautfledermaus gelangen im Rahmen der Untersuchung nicht. Es konnten allerdings einige Rufe nachgewiesen werden, die nicht zweifelsfrei der Zwerg- oder Rauhautfledermaus zugeordnet werden konnten, da sie im Überschneidungsbereich der beiden Arten liegen. Nachweise für solche Rufe liegen im Rahmen der Horchboxerfassung für den 12.06. (HB 2) und 09.07. (HB 1) vor. |

| Artengruppe / Art | Gefährdung[1)] | EZ[2)] | Status und Vorkommen im Gebiet |
|---|---|---|---|
| **Zwergfledermaus** | */* | G | Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig nachgewiesen. Eine Flugstraße führt von Norden entlang der Eichenreihe am Tennisplatz nach Süden. Bis zu 8 Tiere konnten hier beobachtet werden. Im Südwesten befindet sich eine Wochenstube mit etwa 37 Tieren an Haus Nr. 26. Fast alle Tiere fliegen nach dem Verlassen des Quartiers direkt in den westlich angrenzenden Waldbestand. Am südlichen Giebel von Haus Nr. 28 konnte ebenfalls ein Ausflug von mindestens 2 Tieren beobachtet werden. Am nördlichen Giebel von Haus Nr. 30 konnte ein Ausflug von mindestens 4 Tieren beobachtet werden. Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind vielfältig im Raum vorhanden. Insbesondere der Bereich zwischen Kirche und Sporthalle, mit den hier vorkommenden alten Eichen, wird regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Ebenfalls an den Laternen der L572 mit angrenzenden Gartenflächen und an der Eichenreihe an den Tennisplätzen wurde regelmäßig von der Art gejagt. |

1) Gefährdung: gemäß Roter Liste NW LANUV (2011):
* = nicht gefährdet, D = Datenlage für eine Einstufung der Gefährdung unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; 3/2 = Gefährdung in NRW / in der Großlandschaft (hier: Niederrheinisches Tiefland)

2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (Stand: 02.02.2024):
G = günstig, U = ungünstig, + = positiver Entwicklungstrend

**Tab. 9: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 19.05.2025 und 04.06.2025**
**Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,**
**Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,**
**Brf = Breitflügelfledermaus**

| | 19.05.2025 | | | | | | 04.06.2025 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | |
| | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB. | S | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB | S |
| **Zw** | 126 | 17 | 4 | 25 | 3 | - | 11 | - | 1 | 20 | 1 | - |
| **Rh/Zw** | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **My** | 5 | - | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **LO** | - | - | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **Ny** | 28 | 4 | - | 4 | 1 | - | - | - | - | 2 | - | - |
| **Kab/Ab** | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **Brf** | 5 | 1 | - | 3 | 1 | - | 6 | - | 1 | 2 | - | - |
| **Ab** | 7 | - | - | 18 | 3 | - | - | - | - | - | - | - |
| **Summe** | **173** | **22** | **4** | **52** | **8** | **0** | **17** | **0** | **2** | **24** | **1** | **0** |

**Tab. 10: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 12.06.2025 und 25.06.2025**
**Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,**
**Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,**
**Brf = Breitflügelfledermaus**

| | 12.06.2025 | | | | | | 25.06.2025 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | |
| | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB. | S | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB | S |
| **Zw** | 39 | 2 | - | 237 | 47 | 3 | 7 | - | - | 49 | 6 | - |
| **Rh/Zw** | - | - | - | 3 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **My** | - | - | - | 6 | - | - | 1 | - | - | 2 | - | - |
| **LO** | - | - | - | - | - | - | 4 | - | - | - | - | - |
| **Ny** | 9 | 1 | - | 18 | 3 | 1 | 3 | 1 | - | 35 | 3 | - |
| **Kab/Ab** | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **Brf** | 2 | - | - | 7 | - | - | 2 | - | - | 4 | - | - |
| **Ab** | 3 | - | - | 5 | - | - | - | - | - | 1 | - | - |
| **Summe** | **53** | **3** | **-** | **276** | **50** | **4** | **17** | **1** | **0** | **91** | **9** | **0** |

**Tab. 11: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen an den Terminen 09.06.2025 und 06.08.2025**
**Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,**
**Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,**
**Brf = Breitflügelfledermaus**

| | 09.07.2025 | | | | | | 06.08.2025 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | |
| | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB. | S | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB | S |
| **Zw** | 385 | 30 | 16* | 40 | 5 | - | 14 | - | 3 | 191 | 25 | 12 |
| **Rh/Zw** | 6 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **My** | 17 | 1 | - | 3 | - | - | 4 | - | - | - | - | - |
| **LO** | 22 | - | 21 | 1 | - | - | 1 | - | - | 2 | - | - |
| **Ny** | 53 | 1 | - | - | - | - | - | - | - | 19 | 2 | - |
| **Kab/Ab** | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **Brf** | 2 | - | - | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| **Ab** | - | - | - | - | - | - | 7 | 1 | - | - | - | - |
| **Summe** | **485** | **32** | **37** | **46** | **5** | **0** | **26** | **1** | **3** | **212** | **27** | **12** |

*) von den 16 Aufnahmen mit Sozialrufen sind 3 Aufnahmen dem Typ C nach PFALZER (2002) zuzuordnen

**Tab. 12: Tabellarische Darstellung der Horchboxaufnahmen am 18.09.2025**
**Aufn. = Aufnahmenanzahl; FB = davon x Aufnahmen mit Jagdsequenzen; S = davon x Aufnahmen mit Sozialrufen,**
**Zw = Zwergfledermaus, Rh = Rauhautfledermaus, My = Gattung Myotis, LO = Braunes-/Graues Langohr, Ny = Nyctaloid, Kab = Kleinabendsegler, Ab = Abendsegler,**
**Brf = Breitflügelfledermaus**

| | 18.09.2025 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Horchbox 1 | | | Horchbox 2 | | |
| | Aufn. | FB | S | Aufn. | FB. | S |
| Zw | - | - | - | 14 | 2 | - |
| Rh/Zw | - | - | - | - | - | - |
| My | - | - | - | - | - | - |
| LO | - | - | - | - | - | - |
| Ny | - | - | - | 1 | - | - |
| Kab/Ab | - | - | - | - | - | - |
| Brf | - | - | - | 1 | - | - |
| Ab | - | - | - | - | - | - |
| Summe | 0 | 0 | 0 | 15 | 2 | 0 |

Im Folgenden sollen die festgestellten Funktionen des Untersuchungsgebietes vorgestellt werden.

**Flugstraßen** wurden im Untersuchungsgebiet entlang der Eichenreihe, westlich der Tennisplätze festgestellt. Eine Flugstraße reicht von den Gärten im Süden bis über den Vennweg nach Norden und wird von mindestens 3 Breitflügelfledermäusen zur Wochenstubenzeit genutzt. In entgegengesetzter Richtung von Norden in Richtung Süden wurden an gleicher Stelle 8 Zwergfledermäuse bei der Querung des Vennweges beobachtet. Weiterhin wurde ein Langohr an gleicher Stelle beim Flug von Norden zur Eichenreihe nach Süden beobachtet. Da diese Art sehr leise Ortungsrufe hat ist unklar, ob noch weitere Langohren kurz darauf in diese Richtung flogen. In diesem Falle entspräche dies einer Flugstraße von Langohren, für die es aus den oben genannten Gründen aber keinen gesicherten Nachweis gibt.

**Quartierfunktionen** konnten direkt an drei Gebäuden für die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Im Südwesten befindet sich eine Wochenstube mit etwa 37 Tieren an Haus Nr. 26. An drei Terminen in der Wochenstubenzeit konnte diese Wochenstube mit der genannten Individuenzahl bestätigt werden. Fast alle Tiere fliegen nach dem Verlassen des Quartiers direkt in den westlich angrenzenden Waldbestand. Am südlichen Giebel von Haus Nr. 28 konnte ebenfalls ein Ausflug von mindestens 2 Zwergfledermäusen beobachtet werden. Am nördlichen Giebel von Haus Nr. 30 konnte ein Ausflug von mindestens 4 Zwergfledermäusen beobachtet werden.
Quartierverdacht besteht zudem für Myotis-Fledermäuse und Braune Langohren für die alten Gehölzbestände nördlich der Klosterwiese. Hier konnten an einem Termin über die Horchbox ungewöhnlich viele Sozialrufe des Langohrs nachgewiesen werden. Beachtet man die schwere Nachweisbarkeit der Art, zeigt dies die hohe Aktivitätsdichte in diesem Bereich. Weitere Beobachtungen wie das von Norden nach Süden über den Vennweg fliegende Langohr zur Ausflugzeit bekräftigen den Quartierverdacht für diesen Bereich.
Ein weiterer Quartierverdacht besteht für die Gebäude östlich von Haus Nr. 26 am Klosterdiek,

da zur Ausflugzeit dort regelmäßig von Osten einfliegende Breitflügelfledermäuse zu beobachten waren.

**Jagdhabitate** konnten im Rahmen der Bestandserfassung an verschiedenen Stellen nachgewiesen werden. Als regelmäßig genutzte Jagdhabitate stellten sich die Eichenreihe westlich der Tennisplätze mit angrenzendem Waldweg in Richtung Westen, die Alteichen zwischen Kirche und Sporthalle, der südliche Abschnitt der L572 im Untersuchungsraum sowie der westliche Gehölzbestand der Klosterwiese und die Gärten im Südwesten des Plangebietes heraus.

### 4.2.8 Nachgewiesene Amphibien

Am 26.03. konnten im Teich im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" lediglich 2 – 3 sporadisch rufende Erdkrötenmännchen durch Ableuchten des Gewässers und Verhören festgestellt werden. Hinweise auf Laich gab es für dieses Gewässer nicht. Die spätere Reusenuntersuchung erbrachte keine Nachweise von Larven.
Am gleichen Termin gelang der Nachweis von zahlreichen Erdkrötenlaichschnüren, 3 Erdkröten Paaren und 10 Grasfroschlaichballen im Gewässer nördlich des Klosters. Im westlich des Klosters gelegenen Teich wurden 13 Erdkröten nachgewiesen. Anwandernde Amphibien wurden im Rahmen dieser Untersuchungen nicht festgestellt. Die angrenzenden Gehölzbestände um die Klosteranlage bilden prinzipiell geeignete Sommer- und Winterlebensräume für den Grasfrosch und die Erdkröte.
Im Rahmen der Reusenuntersuchung konnten trotz günstigem Wasserstand lediglich zwei Teichmolchmännchen im Gewässer im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" nachgewiesen werden. Kaulquappen wurden nicht gefangen, obwohl die eingesetzten Flaschenreusen dazu geeignet sind. Diese Anzahl ist unter Berücksichtigung der 23 eingesetzten Reusen als sehr gering einzustufen.

Die Bedeutung des stark verschlammten und mit teils dichten Rohrkolbenbeständen bewachsenen Teichs im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" für Frühlaicher ist augenscheinlich gering. Auch für Molche konnte keine hohe Bedeutung festgestellt werden. Die Ufer des Teiches sind sehr steil, Flachwasserzonen sind nur aufgrund der hohen Schlammdecke vorhanden.

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden aus Richtung des Grabens zwischen den Gärten der westlichen Häuser am Vennweg und der Klosterwiese (Gewässer A22) einmalig mindestens 3 rufende Grünfrösche festgestellt.

Weitere Nachweise von Amphibien gelangten im Untersuchungsgebiet nicht.

**Abb. 9: Beispiel einer im Randbereich des Teiches eingesetzten Gruppe von Flaschenreusen**

**Abb. 10: Teichmolch Männchen in einer Flaschenreuse**

## 4.3 Selektion potenziell vorkommender Arten

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten,

- deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet oder
- deren Lebensraumansprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind

ergibt sich unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Kartierergebnisse insgesamt folgendes Bild hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten:

**Vögel:** Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Stufe I (L+S 2024) konnten 14 planungsrelevante Vogelarten unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen für das Gebiet im Vorfeld nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die eigenen systematischen Bestandserfassungen der Brutvögel liegen aktuelle Daten für das Gebiet vor.

**Fledermäuse:** Durch L+S (2024) konnte ein Auftreten von 8 Fledermausarten aufgrund der Habitatstrukturen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Durch die eigenen systematischen Bestandserfassungen der Fledermäuse liegen aktuelle Daten für das Gebiet vor. Insbesondere bei Artengruppen, die nur bis auf Gattungsniveau bestimmt werden konnten, werden alle potenziell auftretenden Arten für diese Gattung berücksichtigt. So wird für die Gruppe der Langohren wie bereits oben beschrieben das **Braune Langohr** berücksichtigt und für die Gruppe der Mausohren (Myotis) die **Große Bartfledermaus**, die **Fransenfledermaus** und die **Wasserfledermaus**.

**Amphibien:** Hinweise auf planungsrelevante Amphibien gab es im Vorfeld nicht. Durch die aktuellen Bestandserfassungen gibt es auch keine Hinweise auf eben solche Arten. Allgemein verbreite Amphibienarten nutzten insbesondere die nördlich der Klosterwiesen gelegenen Gehölzbestände mit den dortigen Stillgewässern. Der Teich im Bereich der Gastronomie "Klosterpforte" hat nur eine sehr geringe Bedeutung für die allgemein verbreiteten Amphibien. Aufgrund des Fehlens von planungsrelevanten Amphibien im Untersuchungsraum und der geringen Konfliktlage mit dem geplanten Vorhaben findet keine weitere Berücksichtigung dieser Artengruppe statt.

**Insgesamt ist die Datenlage für die folgende artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens als ausreichend einzustufen.**

# 5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

## 5.1 Geplantes Vorhaben

### Wohnmobilstellplatz Klosterwiese

Die folgenden Ausführungen sind der Begründung zur 56. Änderung des FNP entnommen (STADT BORKEN 2025): *"Der Campingtourismus erlebt seit der Jahrtausendwende in Deutschland einen spürbaren Aufschwung. Insbesondere seit der Corona-Pandemie hat sich die Branche zu einem Massenphänomen mit weiterhin großen Wachstumspotentialen entwickelt. (…) Der Urlaub mit einem Wohnmobil gewinnt auch im Westmünsterland immer mehr an Bedeutung. Die mobilen Urlauberinnen und Urlauber bleiben dabei meist nur wenige Tage an den verschiedenen Destinationen und reisen dann weiter. Stellplatz und Destination sollten daher nah beieinander liegen. Eine speziell auf Wohnmobile ausgelegte Infrastruktur mit zentralen*

*Stellplatzmöglichkeiten stellt somit einen wichtigen Standortfaktor als Tourismusstandort dar. Die Idee, einen Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Burlo zu integrieren, ist dabei vermehrt aus den Reihen der Einwohnerschaft an die Stadtverwaltung herangetragen worden. Der ideale Standort für die potenzielle Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist dabei auf der (…) Grünfläche an der Straße „Vennebülten“ identifiziert worden (s.u.).*

***Prüfung von Planungsmöglichkeiten***
*Vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage nach kurzzeitigen und flexiblen Übernachtungsmöglichkeiten für touristische Gäste in der Region sucht die Stadt Borken – neben den etablierten Stellplätzen am Aquarius Freizeitbad oder an der Pröbstinger Allee südlich des denkmalgeschützten Haus Pröbsting – auch im Ortsteil Burlo nach einem geeigneten Stellplatz für Wohnmobile. (…)*

***Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches 5***
*Der rund 0,14 ha große Änderungsbereich 5 befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Burlo. Es wird wie folgt begrenzt:*

- *Im Norden und Osten durch die gemeinsame Grenze mit dem zuvor genannten Änderungsbereich 3 (Regenrückhaltebecken Klosterwiese),*
- *im Süden durch das Grundstück Gemarkung Borkenwirthe, Flur 4, Flurstück 228 (sonstiges Verbandsgewässer, Gewässernummer A22) und*
- *im Westen durch die Straße "Vennebülten" (städtisches Grundstück, Gemarkung Borkenwirthe, Flur 4, Flurstück 1368). In diesem Bereich befindet sich auch der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Buchenallee mit einzelnen Stieleichen bei Kloster Mariengarten".*

*Von der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Änderungsbereich 5 – ist somit in der Gemarkung Borkenwirthe, Flur 4, das Flurstück 1535 (tlw.) betroffen (Stand: 01.10.2025).*

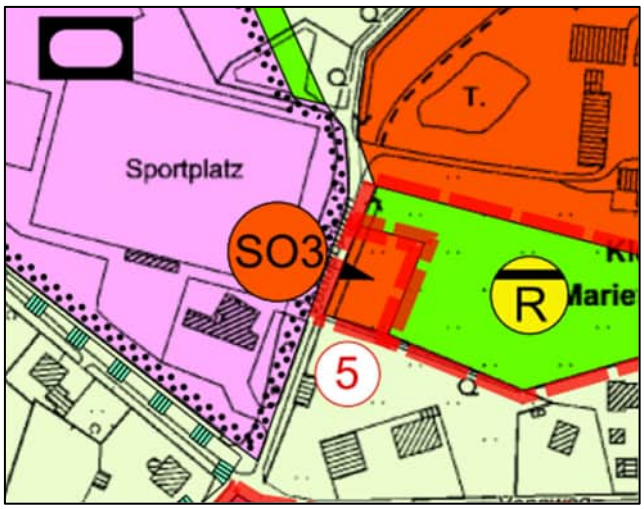


**Abb. 11: Lage des Änderungsbereich 5: Wohnmobilstellplatz (Quelle: STADT BORKEN 2025)**

***Verbindliche Bauleitplanung***
*Weder für den Änderungsbereich 5 noch für die unmittelbar angrenzenden Bereiche besteht ein Bebauungsplan. Das Plangebiet ist demnach zurzeit als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zu betrachten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist derzeit noch nicht absehbar. Es sind bisher noch keine konkreten Entwürfe erstellt worden und trotz einiger Interessensbekundungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes, gibt es zurzeit keine Umsetzungspläne von Vorhabenträgern/ Investoren. Dennoch ist es ausdrücklicher Wunsch der Politik, dass die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auch zum Anlass genommen wird, den Wohnmobilstellplatz im Kontext mit den städtebaulichen Entwicklungen im Klosterumfeld planungsrechtlich abzusichern. Die Planung verstößt somit nicht als unzulässige "Vorratsplanung" gegen § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.*

***Bisherige Flächennutzung/ Angrenzende Nutzungen***
*Die Klosterwiese stellt sich als (…) Grünlandfläche dar, die Relikte einer Obstwiese aufweist. Zudem befindet sich entlang des Gewässers mit der Gewässernummer*

*A22 (sonstiges Verbandsgewässer, Zufluss zu den Niederlanden) bzw. entlang der Straße Vennebülten der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Buchenallee mit einzelnen Stieleichen bei Kloster Mariengarten". Im näheren Umfeld zum Änderungsbereich 5 befinden sich das Kloster Mariengarden, das Heimathaus des Heimatvereins Burlo-Borkenwirthe e.V. sowie vereinzelte Wohnnutzungen. Freizeitnutzungen (Turnhalle, Fußballplatz, Skateanlage) sind ebenfalls im unmittelbaren Umfeld vorhanden."* (S. 37 ff.).

**Abb. 12: Skizze einer möglichen zukünftigen Nutzung des Änderungsbereichs 5 (Quelle: Stadt Borken, Stand 17.11.2025)**

## 5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.1 bis 4.3) sind die zu erwartenden projektspezifischen

Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Lärm-, Licht-, Bewegungseffekte und menschliche Anwesenheit während der Bauarbeiten
- Menschliche Anwesenheit während der späteren Nutzung (teilweise mit Hunden)
- Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten, Reproduktions- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme
- Störung und ggf. Vergrämung durch neuartige nächtliche Lichtemissionen; damit verbunden ggf. Entwertung von Nahrungshabitaten, Leitstrukturen und Jagdhabitaten
- Individuenverlust bei der Baufeldfreimachung

Gleichzeitig sind auch die bestehenden Wirkungen / Vorbelastungen zu berücksichtigen:

- Störungen durch menschliche Anwesenheit auf den vorhandenen Erholungswegen durch Fußgänger (oftmals mit Hunden), Schülern, Radfahrern und den Sportbetrieb (Fußball, Volleyball, Skateranlage). Insbesondere die Fußballanlage wird mit Flutlicht teils bis in die dunklen Abendstunden betrieben.
- Lärm und Beunruhigung durch den Straßenverkehr (aktuell oftmals wenig Verkehr). Zur Schulzeit in Stoßzeiten verkehren viele Schulbusse auf der Vennstraße.
- Lichtemissionen aus den angrenzenden Straßenräumen, Wohnhäusern und den Sportplatz. Da während der Geländearbeiten in der Regel der weiter westlich gelegene Fußballplatz genutzt und beleuchtet wurde, fielen die Lichtimmissionen in das Plangebiet während der Beleuchtung geringer aus als es beim nächstgelegenen Fußballplatz der Fall gewesen wäre, der scheinbar nicht im abendlichen Trainingsbetrieb genutzt wird.

# 6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

## 6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen zu nachgewiesenen Arten, insbesondere der systematischen Kartierungen aus dem Jahr 2025 sowie der Selektion weiterer

potenziell vorkommender Arten (Kap. 4.3) ist die Datenlage unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Wirkungen für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

## 6.2 Bestimmung der zu prüfenden Arten

Von den in Tab. 7 aufgeführten nachgewiesenen Arten sind hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht alle vom LANUK als planungsrelevant eingestuft (LANUK 2026). So ist die Mehrzahl der Vogelarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise und Zaunkönig sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet, häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. NWO & LANUV 2013; SUDMANN et al. 2023). Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden eine Bestimmung der verbleibenden "planungsrelevanten Arten" gemäß der Definition des LANUK (KIEL 2021, LANUV 2024, MKULNV 2015).

Als planungsrelevant werden dabei grundsätzlich folgende Arten betrachtet (vgl. Tab. 7 Fettdruck):

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen wandernden Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- Vogelarten des Anhangs A der VO(EG) 338/97.

Auf die übrigen 42 Vogelarten, die in Tab. 7 aufgeführt sind, treffen die genannten Kriterien (Seltenheit und Gefährdung in NRW und/oder Koloniebrüter) nicht zu.

## 6.3 Arten, für die bereits im Vorfeld eine Gefährdung auszuschließen ist

Für einige der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 7) ist schon im Vorfeld eine Gefährdung oder Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen. Diese Einschätzung wird in den folgenden Kapiteln begründet.

### 6.3.1 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Gastvögel

Im Hinblick auf die nur als Gastvögel im Gebiet auftretenden Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, was im Folgenden begründet wird.

**Mehlschwalbe**
Die Mehlschwalbe gilt als Kulturfolger, der seine aus Lehm hergestellten Nester an der Außenfassade von Gebäuden anbringt. Die Mehlschwalbe konnte im Rahmen der Begehungen

einmal bei einem Überflug im Norden des UG nachgewiesen werden; am Gebäude Vennweg Nr. 8 sind Lehmspuren ehemaliger Nester erkennbar; ein Versuch neue Nester im Jahr 2025 anzulegen, wurde nicht beobachtet auch fehlen Hinweise auf eine Nutzung der dortigen Nisthilfe. Aktuell tritt daher die Mehlschwalbe im Gebiet lediglich als Gastvogel auf. Da keine Ruhe- und Reproduktionsstätten im Gebiet liegen und ebenso Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate fehlen, ist eine Beschädigung oder Entwertung solcher Strukturen bereits im Vorfeld auszuschließen. Direkte Individuenverluste der flugstarken Art sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ebenfalls zu verneinen. Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebietes für die Art kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Da durch das geplante Regenrückhaltebecken und die ökologische Aufwertung des Gewässers A22 ggf. neue Schlammflächen durch Wasserstandsschwankungen entstehen, ist zukünftig eine erneute Besiedlung von Gebäuden im Umfeld denkbar. Dieser steht die aktuelle Planung prinzipiell nicht entgegen.

**Rauchschwalbe**
Die Rauchschwalbe gilt als Kulturfolger, der seine aus Lehm hergestellten Nester im Inneren von Gebäuden, vornehmlich Viehställen anbringt. Die Rauchschwalbe konnte bei einem einmaligen Überflug im Osten des UG am Friedhof und über dem östlich gelegenen Klosterbusch beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich Ruhe und Reproduktionsstätten weit außerhalb des Untersuchungsgebietes in den Stallanlagen der im Norden und Westen vorhandenen Hofstellen befinden. Die Rauchschwalbe tritt im Gebiet entsprechend als Gastvogel auf. Da keine Ruhe- und Reproduktionsstätten im Gebiet liegen und ebenso Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate fehlen, ist eine Beschädigung oder Entwertung solcher Strukturen bereits im Vorfeld auszuschließen. Direkte Individuenverluste der flugstarken Art sind bau-, anlage- und betriebsbedingt zu verneinen. Aufgrund der aktuell geringen Bedeutung des Gebietes für die Art kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der erläuterten Konfliktlage ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die Mehl- und Rauchschwalbe wie folgt vorzunehmen:

**Tab. 13: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Gastvögel**

| **Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG** | | |
|---|---|---|
| (1) | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | nein |
| (2) | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? | nein |
| (3) | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]? | nein |
| **Fazit:** | Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | **nein** |

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der als Gastvögel auftretenden Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.**

### 6.3.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Brutvögel

Im Hinblick auf die als Brutvogel im Umfeld vorkommenden Arten Gartenrotschwanz, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Waldschnepfe können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, was im Folgenden begründet wird:

**Gartenrotschwanz**
Der Gartenrotschwanz besiedelt besonders alte Obstgärten und –wiesen, Höfe mit alten Hofbäumen sowie lichte Kiefern-, Misch- und Laubwälder sowie Waldränder (NWO 2002). Als Insektenfresser und Nischen-/ Halbhöhlenbrüter ist die Art auf ein entsprechendes Ressourcenangebot angewiesen, um Gebiete besiedeln zu können. Die Nahrungssuche erfolgt vor allem im Bereich der Baumkronen, untergeordnet auch am Boden. Für das Untersuchungsgebiet gibt es eine Brutzeitfeststellung am 30.04. am Klosterdiek Nr. 30 im Westen des Untersuchungsraumes. Zu weiteren Nachweisen eines singenden Tieres kam es nicht, obwohl im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes regelmäßig singende Tiere angetroffen wurden. Methodisch handelt es sich daher nur um eine sogenannte Brutzeitfeststellung. Vorsorglich wird entsprechend des Worst-Case-Prinzips ein Revier in diesem Bereich in der folgenden Beurteilung berücksichtigt.
Der Gartenrotschwanz nutzt in diesem Bereich eine Gartenfläche mit Anschluss an den westlich gelegenen Waldbereich. Menschliche Anwesenheit in Form von Gartennutzung und der Nutzung des dortigen Erholungsweges werden von der Art nachweislich toleriert. Relevante Störungen durch die Bautätigkeiten am Wohnmobilstellplatz und die spätere Nutzung sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Ebenfalls werden wichtige Nahrungshabitate nicht beansprucht. Tötungen der mobilen und flugstarken Art sind weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt zu erwarten. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten ist nicht zu erwarten, da aktuell ein Brutplatz in den Gartenflächen oder am Gebäude zu erwarten ist und diese Strukturen durch die Planung nicht beansprucht werden.

**Kuckuck**
In Abhängigkeit von seinem Wirtsvogel ist der Kuckuck fast überall anzutreffen, er lässt jedoch eine Vorliebe für halboffene Landschaften erkennen, kommt aber auch in strukturreichen Niederungen, Heidemooren, Stadtrandgebieten und Industriebrachen vor (NWO 2002). Als Wirte dienen vor allem Kleinvögel bis Drosselgröße, vorrangig Boden-, Röhricht-, Busch- und Gebäudebrüter. Hauptwirte sind Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985 ff.). Als Nahrung dienen den Altvögeln vor allem Schmetterlingsraupen, darunter auch behaarte Raupen, die von anderen Vögeln gemieden werden. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes (außerhalb) konnte ein rufendes Tier an dortiger Baumreihe und Gehölzstreifen an einem Termin verhört werden. Weitere Beobachtungen fehlen, so dass die Beobachtung als Brutzeitfeststellung zu werten ist. Vorsorglich wird entsprechend des Worst-Case-Prinzips ein Revier in diesem Bereich in der folgenden Beurteilung berücksichtigt.
Der Kuckuck nutzt den nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Bereich, westlich

der Sportplätze als Revier. Dort ist er bereits heute einer regelmäßigen Störung durch Erholungssuchende, Feldbewirtschaftung und durch den Sportbetrieb ausgesetzt, die von der Art nachweislich toleriert wird. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich (Wohnmobilstellplatz östlich der Sportanlagen) und unter Berücksichtigung der Sichtverschattung sind relevante bau-, betriebs- und anlagebedingte Störwirkungen für den Kuckuck und seine Wirtsvogelarten auszuschließen. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Individuenverluste finden ebenfalls nicht statt.

**Mäusebussard**

Als Bruthabitat fungieren Wälder beliebiger Größe, Baumgruppen und Feldgehölze, in denen in der Regel im Randbereich der Horst angelegt wird. Die offene Kulturlandschaft wird als Jagdgebiet benötigt (NWO 2002). Die Jagdgebietsgröße kann dabei mehrere km² betragen, so dass die Art häufig im weiteren Umfeld des eigentlichen Brutplatzes beobachtet werden kann. Ein Brutplatz des Mäusebussards befindet sich vermutlich am nördlichen Rand des westlichen Waldstückes im UG. Dort konnte die Art im Frühjahr kreisend und mit Einflügen beobachtet werden. Am 25.06. wurden dann am Waldrand auf dem Boden zwei bettelnde Jungvögel beobachtet. Der dortige Waldbestand besteht aus Nadelbäumen (Kiefer, Lärche und Douglasie) ist sehr dicht und schlecht einsehbar.
Der Mäusebussard gilt als relativ störungstolerante Greifvogelarte wie Bruten an der Autobahn und in Abfahrtsohren belegen. Auch dieses Revier liegt siedlungsnah mit regem Erholungsverkehr und dem Sportbetrieb in der nahen Umgebung. Relevante Störungen, die zu einer Aufgabe des Reviers führen sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Eine Zerstörung oder Entwertung der Ruhe- und Reproduktionsstätte, die sichtverschattet im westlichen Nadelholzbestand liegt, ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben auszuschließen. Individuenverluste treten weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf.

**Waldkauz**

Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften, vor allem lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Friedhöfe mit einem guten Nahrungs- und Höhlenangebot. Natürlicherweise wird in Baumhöhlen, Greifvogelhorsten und Rabenvogelnestern gebrütet. Auch Dachböden, Scheunen, Hochsitzkanzeln und Kirchtürme werden als Nistplatz angenommen (NWO 2002). Monotone und baumfreie Gebiete werden von der Art gemieden.
Das Revierzentrum des Waldkauzes lag im Frühjahr östlich des Untersuchungsgebietes im Wald zwischen L600 und Klosterbusch. Im Jahresverlauf konnten an mehreren Terminen rufende, flügge Jungvögel an verschiedenen Stellen, insbesondere im Norden des UG, festgestellt werden. Beschädigungen oder Entwertungen von Ruhe- und Reproduktionsstätten können aufgrund der weiten Entfernung zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Eine Nahrungssuche im Umfeld des Klosters ist weiterhin möglich. Relevante neuartige Störwirkungen treten nicht auf. Das Revierzentrum ist durch die Wohnbebauung und Waldbestände gut abgeschirmt. Weiterhin werden bereits heute die Störwirkungen der L600 und L572 durch die Art nachweislich toleriert. Relevante neuartige Störwirkungen sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Individuenverluste sind projektspezifisch auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ausgeschlossen werden.

**Waldschnepfe**

Die Waldschnepfe ist eine dämmerungs- und nachtaktive Vogelart, die zur Anlage ihrer Bodennester deckungsreiche Waldbestände aufsucht (SÜDBECK et al. 2005). Bevorzugt werden zur Brut dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht aufgesucht. Ab einer Größe von etwa 50 ha werden Wälder von der Art besiedelt. Die Aktionsräume des Männchens liegen bei 50 – 60 ha und können während der Balz bis zu 100 ha erreichen. Die Böden sollten frisch sein, damit sie für die Art stocherfähig sind.
Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte ein kurzer Überflug eines rufenden Tieres an der Waldkante im Westen des UG mit Flug nach Westen festgestellt werden. Ein Revierzentrum im Untersuchungsgebiet wird nicht erwartet. Aufgrund der weiten Balzflüge wird das Revierzentrum weiter im Westen vermutet. Eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten kann aufgrund der weiten Entfernung der Vorhabenflächen zu möglichen Reproduktions- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Relevante Nahrungshabitate werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht. Individuenverluste der Waldart sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Relevante Störungen sind bau- oder betriebsbedingt aufgrund der Art des Vorhabens und der Sichtverschattung zu potenziellen Revierzentren westlich des UG durch zahlreiche Gehölzbestände und die teils vorhandene Wohnbebauung auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der erläuterten Konfliktlage ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die im Umfeld auftretenden Brutvogelarten Gartenrotschwanz, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck und Waldschnepfe wie folgt vorzunehmen:

**Tab. 14: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht betroffenen planungsrelevanten Brutvögel**

| **Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG** | | |
|---|---|---|
| (1) | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | nein |
| (2) | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? | nein |
| (3) | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]? | nein |
| **Fazit:** | Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | **nein** |

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der im Umfeld auftretenden Brutvögel Gartenrotschwanz, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck und Waldschnepfe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.**

## 6.4 Bereits vorgesehene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Aktuell liegen keine Informationen zu bereits vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Generell sieht die Stadt Borken Maßnahmen zur Minimierung von Lichtverschmutzungen in Bebauungsplänen vor, so dass folgende Vermeidungsmaßnahme erwartbar ist:

***"Beleuchtung***

*Zum Erhalt von Dunkelräumen sind im Plangebiet zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten."*

# 7 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

## 7.1 Säugetiere

Durch die Datenabfrage, die Datenrecherche und die Auswertung aktueller Bestandserfassungen liegen Hinweise zu Vorkommen von 6 Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) vor. Unter Berücksichtigung möglicher Arten die sich hinter der Gattung der Mausohren (*Myotis*) verbergen können erhöht sich die Zahl auf 9 Arten (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus). Bei einer Art war nur eine Unterscheidung bis zur "Zwillingsart" aufgrund der Rufmerkmale möglich. Dies betrifft die Langohren. Entsprechend der Verbreitung der beiden Langohren-Arten, ist das Vorkommen des Braunen Langohrs am wahrscheinlichsten, das Graue Langohr wurde bisher in keinem der angrenzenden Messtischblätter nachgewiesen (BOYE 2026, VIERHAUS 2026, LANUK 2026). Entsprechend wird das Braune Langohr im Folgenden berücksichtigt. Rufe aus der Gattung Myotis wurden an verschiedenen Terminen mit Detektor und Horchbox festgestellt. Einige der Rufe deuten in ihrer Charakteristik auf die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus oder auf die Gruppe der Bartfledermäuse hin. Im Rahmen der Messtischblattabfrage ist ausschließlich die Große Bartfledermaus (auch Brandfledermaus genannt) für das Gebiet gelistet. Aufgrund der vorhandenen Wasser- und Waldflächen ist die Biotopausstattung für alle drei Arten im Gebiet günstig, so dass alle drei Arten für die nachgewiesenen Myotis-Kontakte im Folgenden berücksichtigt werden.

Entlang der Straße am Vennebülten verlaufen westlich wie auch östlich Strukturen mit einer Leitfunktion für Fledermäuse. Entlang des Sportplatzes handelt es sich um eine Heckenstruktur und entlang der Klosterwiese um einzelne Altbäume und dichte Brombeersträucher. Dieser Bereich ist im Norden nicht beleuchtet. Die letzte Laterne befindet sich an der Einfahrt zum Vereinsheim des Fußballplatzes. Bei einer Nutzung des Vereinsheims reichen dessen Lichteinwirkungen bis in die nähere Umgebung. Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten entlang der Straße Vennebülten, insbesondere im Norden, regelmäßig durchfliegende und jagende Fledermäuse festgestellt werden. Die Struktur liegt in Verlängerung der festgestellten Flugstraßen von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus im Süden. Eine entsprechende Funktion ist für diese Arten auch im Bereich Vennebülten nicht sicher auszuschließen. Im Bereich des Vennebülten und der anschließenden Klosterwiesen konnten im Rahmen der verschiedenen Begehungen insbesondere ein Abendsegler, Breitflügelfledermäuse und

Zwergfledermäuse, oftmals bei der Jagd und auf Durchflügen, nachgewiesen werden. Im nördlich angrenzenden alten Gehölzbestand mit Stillgewässer besteht zudem Quartierverdacht für das Braune Langohr und die Gattung Myotis. Am Teich fielen an einem Termin jagende Myotis-Fledermäuse auf. Ein Transferflug vom Braunen Langohr von Norden nach Süden konnte ebenfalls beobachtet werden.
Durch den geplanten Wohnmobilstellplatz kommt es zu einer Unterbrechung der östlichen Leitstruktur, die westliche Leitstruktur entlang des Sportplatzes bleibt erhalten. Aufgrund der direkten Nähe sollt eine ausreichende Leitfunktion zur Orientierung der Fledermäuse auch nach Verwirklichung des Wohnmobilstellplatzes weiterhin gegeben sein. Die alten Bäume bleiben ebenso wie die Obstbäume erhalten. Eine Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes nach Osten mit Sträuchern ist in der Projektskizze vorgesehen, so dass sich insgesamt die Nahrungshabitatfunktion nicht relevant verschlechtert.
Sollte eine neuartige Beleuchtung des Wohnmobilstellplatzes vorgesehen sein, ist eine Beeinträchtigungen der Fledermausfauna in diesem Bereich zu erwarten. In Abhängigkeit vom Umfang der Beleuchtung kann es zur Meidung des Bereiches und damit zur Entwertung eines Nahrungshabitates und einer Leitstruktur mit zu erwartenden Flugstraßen kommen. Denkbare Störwirkungen durch neue Lichteinwirkungen können durch Verwendung geeigneter Leuchtkörper, Leuchtmittel, Leuchtintensitäten, Aufstellhöhen und durch eine Beschränkung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert werden (vgl. z.B. GEIGER et al. 2007, SCHROER et al. 2019, LAI 2012, ZSCHORN et al. 2022, VOIGT 2022 und VOIGT et al. 2019). Ein Erhalt des Dunkelraumes ist unbedingt anzustreben.
Da keine Höhlenbäume oder Gebäude beansprucht werden sind Beschädigungen oder Zerstörungen von Quartieren bau-, anlage- oder betriebsbedingt auszuschließen.
Individuenverluste sind vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren. Die Bautätigkeiten finden am Tage statt ohne Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit möglicherweise darin befindlichen Individuen zu gefährden. Durch die Anlage oder spätere Nutzung werden ebenfalls keine Individuen gefährdet.

**Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse sind durch die Anlage, den Bau und den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes nicht zu erwarten. Es wird dazu geraten auf eine Beleuchtung zu verzichten. Anderenfalls sind umfängliche geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Erhalt von Dunkelräumen vorzusehen. Sie sind in der Literatur beschrieben und umsetzbar. Unüberwindbare Hindernisse, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen sind daher bei den festgestellten planungsrelevanten Säugetieren nicht erkennbar.**

## 7.2 Brutvögel

Durch die eigenen Bestandserfassungen aus dem Jahr 2025 liegen aktuelle und detaillierte Informationen zum Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogelarten für das Gebiet vor. Unter Ausschluss der Arten deren Habitatansprüche nicht erfüllt werden (vgl. Kap. 4.3) oder für die bereits im Vorfeld eine Gefährdung ausgeschlossen wird (vgl. Kap. 6.3), sind drei planungsrelevante Vogelarten im Weiteren detailliert zu betrachten (Schleiereule, Star, Steinkauz). Im Folgenden erfolgt eine Prüfung der allgemein verbreiteten europäischen Brutvogelarten.

**Prüfung allgemein verbreiteter Durchzügler und Gastvögel**

Die Arten Erlenzeisig, Rotdrossel, Silbermöwe und Wacholderdrossel sind für den Untersuchungsraum als Durchzügler oder Gastvögel festgestellt worden. Eine enge Bindung, insbesondere an die Strukturen im Eingriffsbereich, konnte nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate der Arten im Eingriffsbereich und UG sind auszuschließen. Es handelt sich um verbreitete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiete während des Zuges, der als Breitfrontzieher auftretenden Durchzügler Erlenzeisig, Rotdrossel und Wacholderdrossel war nicht feststellbar und ist aufgrund der dortigen Strukturen und Vorbelastungen auch nicht zu erwarten. Brutvorkommen der Silbermöwe gelten in NRW und der Großlandschafts als arealbedingt selten und die Wacholderdrossel wird in NRW als Brutvogel auf der Vorwarnliste geführt und ist in der Großlandschaft vom Aussterben bedroht.
**Relevante Beeinträchtigungen der als Gastvögel oder Durchzügler auftretenden Arten Erlenzeisig, Rotdrossel, Silbermöwe und Wacholderdrossel können bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.**

**Prüfung allgemein verbreiteter Brutvogelarten**

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet und Umfeld vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich.

Die Arten lassen sich in verschiedene Habitatgilden einteilen. So handelt es sich um:

- Arten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze
- Arten der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze
- Arten der offenen Feldflur, Wiesen und Hochstaudenflächen
- Brutvögel des Siedlungsbereiches und der landwirtschaftlichen Hofflächen (oftmals Gebäudebrüter)
- Arten der Still- und Fließgewässer mit Umfeld

Teilweise treten Übergänge zwischen den Gruppen auf.

Bei den Brutvögeln der Wälder, Waldränder und Feldgehölzen handelt es sich um die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Grünfink, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in

NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten in den nördlich, westlich und östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Waldstrukturen, aber auch in Gärten, Kleingehölzen und Einzelbäumen im Siedlungsraum festgestellt werden. Insbesondere der häufige Trauerschnäpper profitierte vom umfangreichen Nistkastenangebot im Untersuchungsraum. Diese Strukturen (Gehölze) gehen durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes nicht verloren. Neupflanzungen mit heimischen Arten sind in Teilbereich vorgesehen, so dass vergleichbare Strukturen sich zusätzlich entwickeln werden. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder im Landschaftsraum noch landesweit als gefährdet. Lediglich der Fitis wird landesweit und in der Großlandschaft auf der Vorwarnliste geführt (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze handelt es sich um die Arten Gartengrasmücke, Gimpel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Stieglitz. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten in den vorhandenen Hecken, Gärten und Gehölzgruppen nachgewiesen werden. Diese Strukturen (Gehölze) gehen durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes nur in sehr geringem Umfang verloren. Neupflanzungen mit heimischen Arten sind in Teilbereichen in der Projektskizze vorgesehen, so dass vergleichbare Strukturen sich wieder entwickeln werden. Vergleichbare Strukturen sind im Umfeld in vielfältiger Form vorhanden. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder im Landschaftsraum noch landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln der offenen Feldflur, Wiesen und Hochstaudenflächen handelt es sich um den Austernfischer, den Fasan und die Wiesenschafstelze. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der offenen Feldflur, Wiesen und Hochstaudenflächen eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten in der angrenzenden Feldflur und auf dem Rasenfußballplatz mit Umfeld nachgewiesen werden. Diese Strukturen werden durch die geplanten Vorhaben nicht beansprucht. Die besiedelten Strukturen sind nicht betroffen. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln des Siedlungsbereiches und der landwirtschaftlichen Hofflächen (oftmals Gebäudebrüter) handelt es sich um die Dohle, die Elster, den Haussperling, den Mauersegler und die Straßentaube. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten des Siedlungsbereiches und der landwirtschaftlichen Hofflächen eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten im Siedlungsraum in Gärten, an Gebäuden, in Nisthilfen und Einzelbäumen / Baumreihen festgestellt werden. Diese Strukturen gehen durch das geplante Vorhaben nicht verloren. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen

Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder in der Großlandschaft noch landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023).

Bei den Brutvögeln der Still- und Fließgewässer mit Umfeld handelt es sich um die Bachstelze und die Stockente. Aufgrund der Vielzahl, der nach Art. 1 der VS-RL geschützten und in NRW auftretenden Arten, erfolgt für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten der Still- und Fließgewässer mit Umfeld eine Habitatgilden bezogene Betrachtung. Die Arten konnten an den Stillgewässern im nördlich gelegenen Gehölzbestand am ehemaligen Kloster mit angrenzenden Rasenflächen oder auf den angrenzenden Ackerflächen und zeitweilig im Siedlungsraum (Bachstelze) nachgewiesen werden. Die von der Stockente genutzten Strukturen gehen durch das geplante Vorhaben allenfalls kleinflächig verloren (Obstwiese randlich gelegentlich genutzt). Eine besondere Funktion ist dieser kleinflächigen Struktur nicht einzuräumen. Einige der in Teilen durch die Bachstelze genutzten Strukturen im Siedlungsraum werden beansprucht. Es handelt sich um verbreitete Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Flexibilität, bei denen im Regelfall davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Sie gelten weder in der Großlandschaft noch landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2023).

Bei den allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten sind die möglichen Beeinträchtigungen wie folgt zusammenzufassen:

- Unter der Vorgabe, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Vermeidungsmaßnahme Kap. 8), werden die Gefahren der Zerstörung von Reproduktionsstätten und damit verbundene Individuenverluste vermieden. Die im Rahmen der Bautätigkeiten beanspruchten, potenziell als Lebensraum für die genannten Arten geeigneten Flächen (Hochstaudensäume, Gehölzjungwuchs, Rasenflächen, Sträucher, lineare Gehölzbänder), einschließlich potenzieller Brutbereiche, sind im Verhältnis zur großräumig verbleibenden Fläche gering, so dass keine Mangelsituation für die lokalen Vorkommen und damit keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die betroffenen Arten und Habitatgilden (insbesondere Arten der Wälder, Waldränder und Feldgehölze sowie Arten der Hecken, Baumreihen und Kleingehölze) sind genügend Ausweichbrutmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Aufgrund der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme und der vorgesehenen Neuanlage von Gehölzstrukturen ist ein Ausweichen in der Regel innerhalb der Reviergrenzen durch Verlagerung des ohnehin jährlich neu angelegten Brutplatzes möglich.

- Im Hinblick auf Höhlenbrüter konnten zahlreiche Höhlenbäume im Untersuchungsraum festgestellt werden, die aber nicht alle für Brutvögel eine Eignung besitzen. Teilweise sind die erfassten Spaltenstrukturen nur für Fledermäuse relevant. Für Brutvögel geeignete Strukturen können mehrfach von Höhlenbrütern genutzt werden und sind daher auch außerhalb der Reproduktionszeit als Reproduktionsstätten anzusprechen. Bäume mit entsprechend geeigneten Strukturen für Vögel gehen prinzipiell nicht verloren. Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht, ist durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung (Kap. 8) zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Da von den Allerweltsarten künstliche Nisthilfen sehr gut und schnell angenommen werden, sind prinzipiell geeignete Kompensationsmaßnahmen kurzfristig umsetzbar.

- Der Mauersegler und der Haussperling können kolonieartige Brutgemeinschaften bilden. Der Mauersegler nutzt die Nisthilfe westlich vom Gebäude am Vennweg Nr. 8. In diesen Bereich wird durch die Planung nicht eingegriffen.
  Der Haussperling tritt im Bereich von Gärten und am Kloster als Brutvogel auf. Keines der Vorkommen wird durch den Änderungsdbereich der vorbereitenden Bauleitplanung überlagert. Nahrungshabitate bleiben unverändert, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

- Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel) ist es möglich, die o. g. allgemein verbreiteten Vogelarten nicht zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso tritt das Schädigungsverbot nicht ein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden o. g. allgemein verbreiteten Vogelarten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, bzw. ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Mangel an vergleichbaren Strukturen in der Umgebung ist aktuell nicht ableitbar.

- Die möglichen baubedingten Störungen, insbesondere während der Brutzeiten, sind aufgrund ihres temporären Charakters, der Vorbelastungen sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach noch besser ausgeprägten Gehölzbestände und Offenlandflächen im Umfeld des Einwirkungsbereiches, für das lokale Vorkommen der Arten als unerheblich zu werten. Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da die oben genannten allgemein verbreiteten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden.

- Nach GARNIEL & MIERWALD (2012) zeigt ein Großteil der Allerweltsvogelarten nur eine geringe Lärmempfindlichkeit oder kein Abstandsverhalten zu stark befahrenen Straßen. Relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten sind daher nicht zu erwarten insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch Erholungssuchende, den Straßenverkehr, die wohnbauliche und schulische Nutzung.

Vor diesem Hintergrund ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezogen auf die allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten "Allerweltsarten" der festgestellten Habitatgilden wie folgt vorzunehmen:

**Tab. 15: Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für die ungefährdeten, allgemein verbreiteten, nicht planungsrelevanten Vogelarten**

| **Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände und der Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 BNatSchG** | | |
|---|---|---|
| (1) | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | nein |
| (2) | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? | nein |
| (3) | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?<br>[§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]? | nein |
| **Fazit:** | Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und ist eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | **nein** |

**Zusammengefasst ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben für die Baufeldfreimachung und die vorgesehene Ökologische Baubegleitung (vgl. Kap. 8) hinsichtlich der ungefährdeten allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.**

**Schleiereule (*Tyto alba*)**

Die Schleiereule tritt als Brutvogel im Untersuchungsraum auf. Ihr Brutplatz befindet sich in einer arttypischen Nisthilfe über den öffentlichen Toiletten auf dem Gelände des Heimatvereins. Neben verschiedenen geeigneten Nahrungshabitaten in der Umgebung wurde die Art nachweislich über den Gärten nördlich der Str. Klosterdiek (Beobachtung) und im Garten der Gastronomie "Klosterpforte" (Gewölle) nachgewiesen. Als weitere Nahrungshabitate sind die Grünflächen um das ehemalige Kloster sowie die Bereiche mit Hecken und Baumreihen im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignet. Die Klosterwiese mit ihren Obstbäumen wird sicherlich auch von der Art genutzt.

Es kommt zu keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Individuenverlusten der nachtaktiven Art durch die Anlage, den Bau und Betrieb des Wohnmobilstellplatzes (STADT BORKEN 2025).
Die Ruhe- und Reproduktionsstätte liegt deutlich entfernt vom Vorhabenbereich in einer Nisthilfe über den öffentlichen Toiletten auf dem Gelände des Heimatvereins. Beschädigungen oder Entwertungen sind auszuschließen. Eine Nutzung der Streuobstwiese zur Nahrungssuche ist sehr wahrscheinlich. Aufgrund der nur kleinflächigen Inanspruchnahme und der großen Nahrungshabitate der Art werden auch zukünftig Garten- und Grünflächen in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. Eine relevante Beeinträchtigung ist nicht ableitbar.
Erheblich Störungen der regelmäßig im Umfeld von Siedlungen anzutreffenden nachtaktiven Art durch das geplante Vorhaben, sind, unter Berücksichtigung der bekannten Brutplätze, weder bau-, betriebs- oder anlagebedingt zu prognostizieren.

**Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bei der Schleiereule nicht ein.**

### Star (*Sturnus vulgaris*)

Die Art tritt als Brutvogel an verschiedenen Stellen im Gebiet auf. Vier Reviere befinden sich im höhlenreichen Waldbestand im Norden des Untersuchungsgebietes, nördlich der Klosterwiese. Ein weiteres Revier befindet sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einer dort vorhandenen Spechthöhle in einer Stiel-Eiche. Im Osten des Untersuchungsgebietes an der L572 am dortigen Waldrand, etwa gegenüber Haus Nr. 8, befindet sich ein weiteres Revierzentrum. Aufgrund der Flugbeobachtungen werden weitere Reviere südlich des UG in den dortigen Gärten und Altbäumen erwartet.

Eine Inanspruchnahme oder Beschädigung des Brutplatzes findet durch den geplanten Wohnmobilstellplatz bei keinem der sechs bekannten Brutplätze statt. Essenzielle Nahrungshabitate werden weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt beansprucht. Geeignete Höhlenbäume zur Anlage eine Reproduktionsstätte werden durch die geplanten Arbeiten nicht beansprucht. Individuenverluste des Stars durch die Bautätigkeiten sind ebenso wie durch die Anlage oder den Betrieb auszuschließen.
Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind auszuschließen. Der Star als Kulturfolger tritt regelmäßig im Siedlungsraum auf und gilt als relativ unempfindlich gegenüber den dortigen typischen Störwirkungen.

**Nach gutachterlicher Einschätzung treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben beim Star nicht ein.**

### Steinkauz (*Athene noctua*)

Ein vermutlich im Norden, außerhalb des Untersuchungsraumes liegendes Revier des Steinkauzes reicht bis in den Nordteil des Untersuchungsgebietes hinein. Insbesondere auf der Klosterwiese konnte am 26.03. ein von Norden anfliegendes und dann ausdauernd rufendes Individuum festgestellt werden. Anfangs rief das Tier kurzzeitig von den nördlich gelegenen Gebäuden bei einem ständigen Wechsel des Rufplatzes. Später rief der Steinkauz ausdauernd aus dem westlichen Teil der Obstwiese. Eine Brut konnte im Laufe des Jahres nicht nachgewiesen werden. Weder die höhlenreichen Obstbäume auf der Klosterwiese noch die Steinkauzröhre am dortigen Walnussbaum wurde von der Art zur Brut genutzt. An den direkt nördlich der Klosterwiese angrenzenden Gebäuden fanden über das Jahr intensive Bautätigkeiten statt, so dass hier auch keine Brut erfolgte. Ein weiterer Nachweis gelang im Rahmen der Fledermauserfassung am 9.7. südlich der Sportanlagen am Vennebülten – ein kurz rufendes und später nach Nordwesten abfliegendes Tier.
Die Klosterwiese erscheint ein Teilhabitat eines weiter nördlich liegenden Reviers zu sein. Zeitweilige Verlagerungen des Brutplatzes auf die Klosterwiese (Steinkauzröhre) erscheinen nicht ausgeschlossen, sind aber für den Untersuchungszeitraum nicht belegt. Im Jahr 2025 wurde allem Anschein nach eine Reproduktions- und Ruhestätte im nördlichen Teil des Reviers, außerhalb des Untersuchungsgebietes, gewählt. Da die Obstwiese nicht ausreichend beweidet wird (kurzzeitig waren wenige Schafe im Südwesten mit einem mobilen Zaun anzutreffen) und auch keine nennenswerte Mahd in der Untersuchungszeit erfolgte, ist die

Bedeutung als Nahrungshabitat für den Steinkauz herabgesetzt. Dieser braucht kurzrasige Strukturen, um seine Nahrung erreichen zu können. Die Schafe hatten durch die kurze Anwesenheit keinen messbaren Einfluss auf das Höhenwachstum der Wiese. Entlang des nördlich gelegenen Weges wurde im Sommer ein Streifen gemäht. Diese Fläche war im Verhältnis zur gesamten Wiese gering.

Es kommt zu keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Individuenverlusten der nachtaktiven Art durch die geplante Anlage, den Bau und Betrieb des Wohnmobilstellplatzes.
Im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten für das Regenrückhaltebecken auf der Klosterwiese ist es vorgesehen die verbleibenden Flächen der Klosterwiese für den Steinkauz als Teilhabitat mit einer Funktion als Brut- und Nahrungshabitat aufzuwerten. Durch die geplanten Wohnmobilstellplätze werden Teile dieser Fläche beansprucht. Gleichzeitig kann es durch die spätere Nutzung zu Scheuchwirkungen kommen. Der Steinkauz ist ein Kulturfolger und regelmäßig im Umfeld von Höfen anzutreffen, dennoch reagiert er in der Regel relativ früh mit Flucht, wenn sich ein Mensch ihm nähert. Durch die beschriebenen Umstände kommt es zu einer Herabsetzung der Funktionalität der CEF-Maßnahmen im westlichen Teil. Durch eine dichte Abpflanzung können visuelle Reize und Scheuchwirkungen minimiert werden. Der Flächenverlust an der CEF-Maßnahme muss ausgeglichen werden. Geeignete Maßnahmen für den Steinkauz zur Anlage von Brut- und Nahrungshabitaten sind bekannt. MULNV & FÖA (2021) nennen beispielsweise:

- Anbringen von Nisthilfen und Verstecken
- Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

Bei einer vorausgesetzten Flächenverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang ist daher eine Umsetzung von wirksamen Maßnahmen möglich. Den Flächenumfang gilt es im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.
Erheblich Störungen der regelmäßig am Rande von Siedlungen anzutreffenden nachtaktiven Art durch das geplante Vorhaben, sind, weder bau-, betriebs- oder anlagebedingt zu prognostizieren.

**Relevante Beeinträchtigungen der Brutvögel sind durch die Anlage, den Bau und den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes, mit Ausnahme des Steinkauzes, nicht zu erwarten. Für den Steinkauz werden absehbar Maßnahmen erforderlich. Geeignete Maßnahmen für den Steinkauz zur Anlage von Brut- und Nahrungshabitaten sind bekannt (MULNV & FÖA 2021). Voraussetzung ist eine Verfügbarkeit geeigneter Flächen im räumlichen Zusammenhang. Unüberwindbare Hindernisse, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen sind daher bei den festgestellten planungsrelevanten Brutvögeln nicht erkennbar.**

# 8 Erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

**Vermeidung der Inanspruchnahme von Ruhe- und Reproduktionsstätten**

Zum Schutz genutzter Ruhe- und Reproduktionsstätten der Vögel vor der Beschädigung und Inanspruchnahme im Rahmen der Bautätigkeiten, darf eine Gehölzbeseitigung zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel erfolgen. Aus diesem Grund können die Beseitigungen von Gehölzen (einschließlich Brombeergebüsche) nur im Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28 Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Von diesen Vorgaben kann für Teilflächen abgewichen werden, wenn durch eine vorherige Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung, Beeinträchtigungen von Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vögeln ausgeschlossen werden können.

**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Bei unterschiedlichen Arbeitsschritten ist aus Gründen des Risikomanagements eine Ökologischen Baubegleitung erforderlich. Neben den allgemeinen Aufgaben ist insbesondere die qualifizierte Durchführung der unten beschriebenen art- oder artgruppenspezifischen Vorgaben zu gewährleisten:

**Allgemeine Vögel (Höhlenbrüter) und Fledermäuse**

Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht (z.B. gut ausgebildete Höhlenbäume), ist durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Da von den Allerweltsarten künstliche Nisthilfen sehr gut und schnell angenommen werden, sind prinzipiell geeignete Kompensationsmaßnahmen kurzfristig umsetzbar. Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Fledermausfauna gilt es mit der UNB abzustimmen nach Ermittlung denkbarer Funktionen.

**Steinkauz**

Durch eine dichte Abpflanzung zur Klosterwiese können visuelle Reize und Scheuchwirkungen minimiert werden. Der Flächenverlust an der CEF-Maßnahme muss ausgeglichen werden. Geeignete Maßnahmen für den Steinkauz zur Anlage von Brut- und Nahrungshabitaten sind bekannt. MULNV & FÖA (2021) nennen beispielsweise:

- Anbringen von Nisthilfen und Verstecken
- Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

Bei einer vorausgesetzten Flächenverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang ist daher eine Umsetzung von wirksamen Maßnahmen möglich. Den Flächenumfang gilt es im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

**Vorgaben Beleuchtung**

Im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist möglichst auf eine Beleuchtung zu verzichten, um den Dunkelraum zu erhalten. Ist dies nach gründlicher Abwägung nicht möglich, so sind

folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen und situationsbezogen zu konkretisieren:

Es ist eine möglichst fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen, um die aktuellen Funktionen für Fledermäuse und die Insektendichte als Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse langfristig nicht zu beeinträchtigen. Für eine möglichst fledermausfreundliche und insektenfreundliche Beleuchtung lassen sich im Allgemeinen folgende Hinweise geben: Durch

1. die Wahl geeigneter Leuchtmittel (Farbe),
2. geringe Beleuchtungsdauer,
3. gerichtete Abstrahlungswinkel,
4. möglichst geringe Lichtpunkthöhen und
5. eine geringe Leuchtintensität

ist die Anlockwirkung auf Insekten auf ein Minimum zu reduzieren und möglichst große Dunkelräume für die Fledermäuse zu erhalten (z.B. VOIGT et al 2019, LAI 2012, ZSCHORN et al. 2022). Bei den zu verwendenden Leuchtmitteln ist ein Spektralbereich von kurzwelligem blauen bis ultraviolettem Licht auszusparen, da die Insekten durch dieses kurzwellige Licht negativ beeinflusst werden.

**Tab. 16: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vor negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung (verändert nach ZSCHORN et al. 2022)**

| Beleuchtungs-parameter | Ziele | Mögliche Maßnahmen |
|---|---|---|
| Zeitpunkt und Dauer 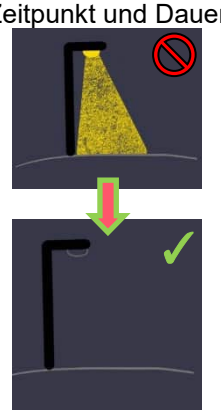 | Reduzierung der Beleuchtungsdauer | Verkürzung der Beleuchtungsdauer auf minimal benötigten Zeitraum (z.B. Dauer der Nutzung von Schauhöhlen) durch Zeitschaltung oder Sensorsteuerung |
| | Vermeiden von Beleuchtung zu sensiblen Zeiten✓ | Abschalten bzw. Reduzieren der Beleuchtung in Perioden hoher Aktivität der Fledermäuse, d.h. Ausflugs- und Jagdzeiten, aber auch sogenannte Schwärmzeiten an Winterquartieren (STONE et a. 2015) |
| Räumliche Verteilung 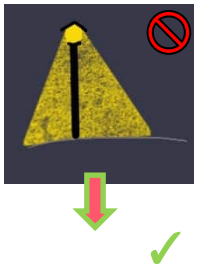 | Reduzierung der beleuchteten Flächen (AZAM et al. 2018 fanden Anlockwirkungen in Entfernungen bei 10 m bei *Pipistrellus*- und *Nyctalus*-Arten, Meideeffekte hingegen zeigten sind bis auf eine Entfernung von 50 m bei *Mytois*- und *Eptesicus*-Arten) | -Beschränkung auf absolut notwendige Anzahl an Leuchten<br>-Veränderung der Abstrahlungsgeometrie (Abschirmung)<br>-Reduzierung der beleuchteten Fläche durch abschattende Wände oder Vegetation zwischen Beleuchtung und Lebensräumen von Fledermäusen<br>-Schaffen von sogenannten Dunkel-Korridoren (STRAKA et al. 2019) mit einem Mindestabstand von 50 m zur Beleuchtung |

| Beleuchtungs-para-meter | Ziele | Mögliche Maßnahmen |
|---|---|---|
| 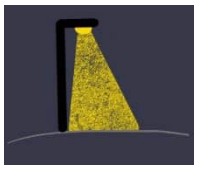 | Vermeiden der Beleuchtung sensibler Räume | Vermeiden bzw. Reduzieren der Beleuchtung jeglicher Lebensräume (Quartiere, Transferrouten, Jagd- und Trinkstellen, Wanderrouten) |
| Beleuchtungsstärke 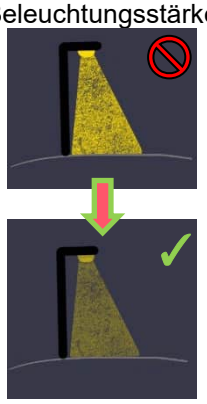 | Reduzieren der Beleuchtungsstärke (besonders sensible Arten reagieren jedoch auch auf sehr niedrige Werte) | -Wahl der niedrigsten möglichen Lichtstärke<br>-Dimmen der Beleuchtung<br>-Wahl von wenig reflektierenden Oberflächen |
| Lichtfarbe 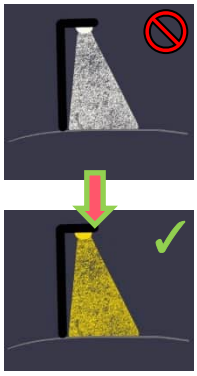 | Vermeiden von Insektenansammlungen und Reduzierung von räumlichen Auswirkungen auf Fledermäuse in der Nähe von Lichtquellen | Wahl von LED-Leuchten mit langwelligem Licht (rot/orange) der Farbtemperatur 2000K oder niedriger ohne Blau-Anteil (sog. Amber-LED) |

# 9 Zusammenfassung und Ausblick

Der Urlaub mit einem Wohnmobil gewinnt im Westmünsterland immer mehr an Bedeutung. Eine speziell auf Wohnmobile ausgelegte Infrastruktur mit zentralen Stellplatzmöglichkeiten stellt einen wichtigen Standortfaktor als Tourismusstandort dar. Die Idee, einen Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Burlo zu integrieren, ist dabei vermehrt aus den Reihen der Einwohnerschaft an die Stadtverwaltung herangetragen worden. Der ideale Standort für die potenzielle Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist dabei auf der Grünfläche an der Straße „Vennebülten“ identifiziert worden. In diesem Bereich liegt der etwa 0,14 ha große Änderungsbereich zur Anlage von Wohnmobilstellplätzen.

Unter Berücksichtigung vorliegender Daten und Gutachten sowie der eigenen faunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2025, den Ergebnissen der Datenabfrage und Messtischblattabfrage gab es Hinweise auf Arten der Gruppen Fledermäuse und Vögel.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen/Störungen und der neuen zu erwartenden Störwirkungen und Flächeninanspruchnahmen konnte für eine Vielzahl der Arten eine Beeinträchtigung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Für alle neun Fledermausarten und drei planungsrelevante Vogelarten wurde eine detailliertere Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung durchgeführt (vgl. Kap. 7). In diesem Rahmen wurde die Planung auf Ebene des FNP auf ihre prinzipielle Umsetzbarkeit hinsichtlich der sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Belange hin betrachtet und ggf. denkbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen skizziert. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können zu einer wirksamen Reduktion / Vermeidung projektspezifischer Wirkungen beitragen:

- Zur Vermeidung der Inanspruchnahme von genutzten Ruhe- und Reproduktionsstätten aller Brutvogelarten sind zeitliche Vorgaben für die Beseitigung von Gehölzen (einschließlich Brombeergebüsche) erforderlich (vom 1. Oktober bis zum 28 Februar eines jeden Jahres – vgl. Kap. 8).

- Aus Gründen des Risikomanagements eine Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich (vgl. Kap. 8).

- Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht (z.B. gut ausgebildete Höhlenbäume), ist durch die vorgesehene ÖBB zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind (vgl. Kap. 8).

- Für den Steinkauz sind durch eine dichte Abpflanzung zur Klosterwiese visuelle Reize und Scheuchwirkungen zu minimieren.

- Der Flächenverlust an der CEF-Maßnahme für den Steinkauz muss ausgeglichen werden. Geeignete Maßnahmen für den Steinkauz zur Anlage von Brut- und Nahrungshabitaten sind bekannt. MULNV & FÖA (2021) nennen beispielsweise:
  - Anbringen von Nisthilfen und Verstecken
  - Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland
  - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

- Artspezifische Vorgaben zur Beleuchtung und zum Erhalt von Dunkelräumen zum Schutz der Fledermäuse und der Insekten als Nahrungsgrundlage der Fledermäuse (vgl. Kap. 8).

**Die beschriebenen Minimierungs-, Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind geeignet das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den vorkommenden planungsrelevanten Arten zu vermeiden. Bei der späteren verbindlichen Bauleitplanung sind sie entsprechend der genauen Planung zu konkretisieren. Unüberwindbare Hindernisse, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen sind daher auf Ebene des FNP bei den festgestellten planungsrelevanten Arten nicht erkennbar.**

# Quellenverzeichnis

AZAM, C., LE VIOL, I., BAS, Y., ZISSIS, G., VERNET, A., JULIEN, J.-F., KERBIRIOU, C. (2018): Evidence for distance and illuminance thresholds in the effects of artificial lighting on bat activity. Landscape and Urban Planning 175, 123-135. DOI: 10.1016/j.landurbp

BOYE, P. (2026): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 16.01.2026

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2023, Bonn

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Redaktionelle Korrektur Januar 2012, Kiel

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48, Recklinghausen

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg. 1985 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag, Wiesbaden.

KIEL, E.-F. (2021): Für die Artenschutzprüfung relevante Schutzkategorien / Planungsrelevante Arten. Präsentation: BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“, vom 2./3.11.2021

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG (2024): Wohnbauentwicklung in Burlo, Umfeld Kloster und Sportplatz – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). Stand: 27.09.2024, Recklinghausen

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Stand: 08.10.2012

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004, Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW (2026): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start). Letzter Zugriff: 12.03.2026

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 02.02.2024

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermaus und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2022): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 2 – Gattung Myotis. Augsburg

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (MULNV & FÖA) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). – Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier) & Büro STERNA. Schlussbericht (online).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (NWO) (Hrsg., 2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37. Bonn

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (NWO & LANUV) (HRSG., 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Münster

PFALZER, G. (2002): Inter- und Intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern.

SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz; BfN-Skripten 543. Bonn-Bad Godesberg

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Hohenwarsleben

STADT BORKEN (2025): 56. Änderung des Flächennutzungsplans "Sammeländerung Burlo" Begründung inklusive Umweltbericht (Vorentwurf gemäß § 2a BauGB). Stand: 24.11.2025

STONE, E.L., HARRIS, S., JONES, G. (2015): Impacts of artificial lighting on bats: a review of challenges and solutions. Mammalian Biology 80 (3), 213-219. DOI: 10.1016/j.mambio.2015.02.004.

STRAKA, T.M., WOLF, M., GRAS, P., BUCHHOLZ, S., VOIGT, C.C. (2019): Tree Cover Mediates the Effect of Artificial Light on Urban Bats. Frontiers in Ecology and Evolution 7, 91. DOI: 10.3389/fevo.2019.00091

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130, Stand: Dezember 2021

VIERHAUS H (2026): Graues Langohr (Plecotus austriacus). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 16.01.2026

VOIGT, C.C. (2022): Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen. Webinar: Fledermausschutz und künstliches Licht, 2022.11.15, Leibniz-IZW-Akademie, Berlin

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn

ZSCHORN, M., SCHUBERT, B., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12), 16-23.